

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 13. Dezember 2006 das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (nachfolgend UN-Behindertenrechtskonvention) und das dazugehörige Fakultativprotokoll verabschiedet. Mit der Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention sind keine neuen, besonderen Menschenrechte geschaffen worden. Vielmehr werden die international anerkannten Menschenrechte aus der Perspektive und unter Berücksichtigung der Lebenslagen der Menschen mit Behinderungen konkretisiert.

Die Bundesrepublik Deutschland hat beide Verträge ohne Vorbehalte am 30. März 2007 unterzeichnet und auf Basis des gleichnamigen Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl II, 2008 Nr. 35, S. 1419) mit Zustimmung des Bundesrates am 24. Februar 2009 ratifiziert. Sie sind damit für die Bundesrepublik Deutschland rechtsverbindlich.

Das Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention, Menschen mit Behinderungen den vollen, gleichberechtigten und wirksamen Genuss der Menschenrechte zu ermöglichen, und damit eine inklusive Gesellschaft anzustreben, ist sowohl vielen Trägern öffentlicher Belange als auch in der Gesellschaft selbst nicht bekannt oder zumindest nicht gegenwärtig. Dies unterstreicht die Notwendigkeit im Sinne der Entwicklung eines inklusiven Bewusstseins auf diese Träger einzuwirken.

Gesetzliche Regelungen können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Dies gilt umso mehr, als die Träger öffentlicher Belange für die Umsetzung der Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention eine besondere Vorbildfunktion haben, denn Art. 33 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet alle staatlichen Ebenen dazu, die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention schrittweise umzusetzen.

Eine große Herausforderung für das Land besteht darin, im Sinne einer inklusiven Rechtskultur sowohl allgemeine als auch spezialgesetzliche Regelungen zu treffen, die dazu beitragen, dass die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention bezogen auf die besondere Situation in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden.

Zur Umsetzung der allgemeinen Anforderungen und zur Entwicklung einer inklusiven Rechtskultur gehört darüber hinaus auch die Überprüfung und ggfs. Anpassung bereits bestehender Gesetze und ihrer Ausführungsbestimmungen zur Sicherung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Dies gilt insbesondere für das Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zu den Herausforderungen einer inklusiven Rechtskultur gehört außerdem, dass die rechtlichen Regelungen, die sich auf besondere Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen beziehen, dort festgelegt werden, wo sie auch für alle anderen Menschen getroffen worden sind oder getroffen werden.

Ein zentraler Gesichtspunkt zur Sicherung der individuellen Autonomie und zur Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie zu Stärkung der Unabhängigkeit ist die Ermöglichung selbstbestimmter Wohn- und Lebensformen.

Mit der zeitlich befristeten Regelung zur Zuständigkeit der Landschaftsverbände für alle Hilfen, die selbstständiges Wohnen behinderter Menschen ermöglichen, sind im Rahmen einer Rechtsverordnung zum Ausführungsgesetz zum SGB XII bereits im Jahr 2003 Grundlagen geschaffen worden, die sich im Zeitverlauf bewährt haben.

Zur Stärkung der Verbindlichkeit dieser Regelungen sollen sie Gesetzesrang erhalten und gleichzeitig auf unbestimmte Zeit gelten. Darüber hinaus soll das selbstständige Wohnen von Menschen mit Behinderungen durch die Beseitigung von Schnittstellen zwischen überörtlichem und örtlichem Träger der Sozialhilfe gefördert werden.

B. Lösung

Mit dem Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen sollen in einem ersten Schritt aus der UN-Behindertenrechtskonvention resultierende allgemeine Anforderungen und Grundsätze in landesgesetzliche Regelungen überführt werden. Damit verdeutlicht der Landesgesetzgeber, dass auch auf der Landesebene eine besondere Verpflichtung zur Umsetzung der allgemeinen Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention besteht.

Mit dem Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen behält sich der Gesetzgeber vor, im Zeitverlauf ggfs. notwendige weitere allgemeine rechtliche Regelungen zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen zu treffen; er trifft darüber hinaus gleichzeitig im Sinne einer inklusiven Rechtskultur die Grundsatzentscheidung, spezielle rechtliche Regelungen für Menschen mit Behinderungen dort zu treffen, wo die Regelungen auch für alle anderen Menschen erfolgen.

Das Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen enthält 11 Artikel:

In Artikel 1, dem Inklusionsgrundsätzegesetz, werden allgemeine und grundsätzliche Anforderungen des Allgemeinen Teils der UN-Behindertenrechtskonvention landesgesetzlich verankert. .

In Artikel 2, der Novelle des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), werden insbesondere notwendige Anpassungen für die Sicherstellung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung vorgenommen.

In Artikel 3 werden im Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB XII) Regelungen zur Entfristung und damit zu dauerhaften Zuständigkeit der Landschaftsverbände für das selbstständige Wohnen von Menschen mit Behinderungen geschaffen. Darüber hinaus sind dort Regelungen zur Beseitigung von Schnittstellen zwischen örtlichem und überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe zur Zusammenarbeit im Rahmen der Durchführung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII enthalten.

In den Artikeln 4 und 5 werden im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und im Schulgesetz (SchulG), Verweise auf die Regelungen im Behindertengleichstellungsgesetz und der Kommunikationshilfverordnung zur Wahrnehmung der Elternrechte und zur Sicherstellung der Kommunikation von Hörbeeinträchtigten oder Gehörlosen für den Bereich der Elterngespräche in Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen vorgenommen.

Artikel 6 und 7 enthalten Regelungen zur Erleichterung der eigenständigen Ausübung des Wahlrechts von Menschen mit erheblichen Sehbehinderungen.

Artikel 8 beinhaltet die Anpassung der Kommunikationshilfenverordnung (KHV NRW) an die Änderungen im Behindertengleichstellungsgesetz sowie die Anpassung der Vergütungssätze an die bundesrechtlichen Regelungen, um eine einheitliche Rechtsanwendung und damit eine einheitliche Vergütung zu gewährleisten.

Mit Artikel 9 wird die Verordnung für barrierefreie Dokumente (VBD NRW) entsprechend der Änderungen im Behindertengleichstellungsgesetz angepasst. Mit Artikel 10 wird die Verordnung zum Landesbehindertenbeirat aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch Artikel 1 (Inklusionsgrundsätze-gesetz) sowie durch Artikel 2 (Behindertengleichstellungsgesetz) werden den Trägern öffentlicher Belange bestimmte Anforderungen gegenüber Menschen mit Behinderungen auferlegt. Diese Anforderungen ergeben sich bislang schon aus Artikel 3 des Grundgesetzes, dem bisherigen Behindertengleichstellungsgesetz und seinen Verordnungen sowie dem Bundesgesetz zur UN-Behindertenrechtskonvention. Sie werden nunmehr weitergehend präzisiert, ausgestaltet bzw. die Verpflichtung wird noch einmal besonders herausgestellt. Allerdings verbleibt allen Trägern öffentlicher Belange ein weiter Ermessenspielraum, wie, in welchen Schritten und nach welcher Priorität diese Anforderungen generell, aber auch im Einzelfall umgesetzt werden. Die Verpflichtung zur Beachtung der Men-

schenrechte, die mit der UN-Behindertenrechtskonvention für Menschen mit Behinderungen lediglich konkretisiert wurden, trifft alle Träger öffentlicher Belange in gleicher Weise. Artikel 1 macht durch seinen appellativen Charakter die Selbstverpflichtung der Träger zur Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention deutlich. Insofern entstehen durch die Aufforderungen zur Beachtung dieser Menschenrechte keine zusätzlichen neuen Kosten.

Hinsichtlich Artikel 3 (Ausführungsgesetz zum SGB XII) ist anzumerken, dass die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe und die Kreise und kreisfreien Kommunen als örtliche Träger der Sozialhilfe die Aufgaben nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch bereits wahrnehmen. Die Weiterführung der seit dem 1. Juli 2003 erprobten Zuständigkeitsregelung stellt keine neue Aufgabe für die Träger der Sozialhilfe dar. Sowohl durch den Wegfall der bisherigen Befristung und Überführung in eine dauerhafte Aufgabenwahrnehmung als auch durch die Bereinigung von Schnittstellen im Rahmen der Zuständigkeiten ergeben sich infolge einer Zuständigkeitsverschiebung für die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe veränderte Aufgabenzuschnitte, die jedoch keine Auswirkungen auf materiellrechtliche Regelungen haben.

Mit dem veränderten Aufgabenzuschnitt sind keine belastungsrelevanten Mehrkosten verbunden.. Darüber hinaus ist durch den Abbau von Schnittstellen und die Hilfestellung aus einer Hand eher mit einer Entlastung zu rechnen, da Doppelprüfungen vermieden und somit Bürokratie abgebaut wird. Dies gilt auch für die Weiterführung der erprobten Zuständigkeitsregelung, hier ist mit einer Verringerung der durchschnittlichen Fallkosten bei den Wohnhilfen zu rechnen (siehe auch Bericht der Fachkommission zur Förderung des selbstständigen Wohnens von Menschen mit Behinderungen vom 31. Oktober 2012 und Gutachten der Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH consens zur Beobachtung der Entwicklung der Eingliederungshilfe für wohnbezogene Hilfen für Menschen mit Behinderungen in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg).

Mehrkosten ergeben sich durch die Änderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (Artikel 2) und der Kommunikationshilfenverordnung (Artikel 8) in Verbindung mit den Rechtsgrundverweisungen in Artikel 4 und 5.

Da keine Daten und Fakten darüber vorliegen, wie viele Menschen eine Kommunikationshilfe zur Wahrung ihrer Rechte und der Rechte ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen und Schulen benötigen, ist für die Kostenkalkulation eine Modellrechnung erforderlich. Dabei wurden folgende Annahmen zugrunde gelegt:

In NRW hatten 2011 ca. 1,8 Mio. Mütter ca. 3 Mio. minderjährige Kinder. Die Anzahl der Mütter beträgt ca. 10 % der Bevölkerung in NRW. Ihre durchschnittliche Kinderzahl liegt bei 1,36. Werden diese Zahlen auf die rd. 12.381 Empfänger von Gehörlosengeld (Menschen mit Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit) übertragen, haben rd. 1.238 gehörlose Mütter 1.683 Kinder. Davon sind nach epidemiologischen Schätzungen 1.515 Kinder hörend (90 Prozent). Setzt man einen durchschnittlichen Bedarf von 3 Stunden pro Jahr für kommunikationsunterstützte Gespräche an, ist bei einem Bruttopreis von 215 Euro je Stunde (für Einsatzzeit, Fahrt- und Wartezeit sowie Fahrtkosten und Mehrwertsteuer) bei 100 prozentiger Inanspruchnahme der Regelung von maximalen Kosten in Höhe von 977.175 Euro auszugehen, wobei aufgrund der Altersstruktur der Kinder ca. 2/3 hiervon auf den Bereich der Schulen entfallen. Die Kosten für Kommunikationshilfen bei notwendigen Gesprächen in Verwaltungsverfahren (z.B. Einschulung, Versetzung, Schulverweis etc.) werden schon jetzt nach den Vorschriften des BGG NRW und der KHV NRW von den jeweils zuständigen Kostenträgern übernommen und bleiben daher hier außer Betracht.

Die Erfahrungen in den anderen Ländern, die eine solche Regelung bereits eingeführt haben, zeigen allerdings, dass Kindertageseinrichtungen und Schulen Kommunikationshilfen nur in seltenen Fällen einsetzen müssen. Die höchsten Kosten weist Bayern derzeit mit 93.500 Euro p. a. aus und bezeichnet diese Summe als auskömmlich (bei rd. 30 Prozent weniger Gehörlosen als NRW). In Brandenburg wird langfristig mit Kosten in Höhe von 100.000,- Euro gerechnet, im ersten Jahr der Regelung wurden lediglich 40.000,- Euro in Anspruch genommen. Die Diskrepanz zwischen der NRW-Modellrechnung und den Erfahrungen in Bayern und Brandenburg beweist die Schwierigkeit, ohne valide Daten zu einer validen Kostenschätzung zu kommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die tatsächlichen Kosten für Kommunikationshilfen in NRW deutlich hinter den Kosten der Modellrechnung zurückbleiben, da die Betroffenen vielfach weiterhin die Unterstützung von Ehegatten,

Freunden oder den Kindern selbst in Anspruch nehmen oder die Zahl und Dauer der Gespräche geringer als angenommen sind. Insoweit kann für Nordrhein-Westfalen auf Basis der in anderen Ländern gemachten Erfahrungen ein Kostenrahmen von schätzungsweise 400.000 Euro angenommen werden. Von diesen Kosten entfallen zwei Drittel auf den Schulbereich und ein Drittel auf den Bereich der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen. Bei den Bezirksregierungen entstehen Vollzugskosten für die Bewirtschaftung der Mittel, die aufgrund der Kommunikationshilfverordnung aufzuwenden sind.

Grundsätzlich kostenrelevant sind die Regelungen in den Artikeln 6 und 7 (Landeswahlgesetz bzw. Kommunalwahlgesetz).

Bei der Regelung im Landeswahlgesetz handelt es sich lediglich um eine ergänzende Regelung zu der bereits in § 40 Landeswahlgesetz getroffenen Kostenerstattungsregelung, so dass hierdurch keine zusätzlichen Kosten für das Land entstehen. Durch die Änderung des Kommunalwahlgesetzes entstehen hingegen zusätzliche Kosten für die Kommunen. Bereits bei der Kommunalwahl 2014 hat die Hälfte der Kommunen beim westfälischen Blindenverband Interesse für die Erstellung von Wahlschablonen gezeigt. Wenn man den vom Blindenverband für die Erstellung und den Versand von Blindenschablonen für diese Kommunen überschlägig kalkulierten Aufwand auf alle Kommunen hochrechnet, würden sich für die Durchführung einer Kommunalwahl Kosten in Höhe von rund 340.000 Euro landesweit für alle Kommunen ergeben. Diese Kosten fallen alle fünf Jahre an. Bei der Kalkulation dieser Kosten ist davon ausgegangen worden, dass es ca. 43.000 betroffene Wahlberechtigte gibt und jedes Wahlhilfepaket aus einer Wahlschablone, einer CD mit der Vertonung aller Stimmzettelinhalte sowie einer Anleitung für die Wahlschablone besteht. Je nach Ausgestaltung der Stimmzettel, Anzahl der Listeneinträge sowie Anzahl der wahlberechtigten Berechtigten, können diese Kosten noch variieren.

Mehrkosten ergeben sich des Weiteren aufgrund der Regelung in Artikel 8 zum einen durch Anpassung der Vergütungsregelungen und zum anderen durch die Einbeziehung von Eltern als Anspruchsberechtigte sowie durch die Erweiterung des Anspruchs auf Elterngespräche außerhalb von Verwaltungsverfahren in Schulen, Kindertageseinrichtungen und mit Tagespflegepersonen (siehe hierzu Artikel 2). Die bisherigen Kostensätze gelten seit Inkraft-Treten des BGG NRW und der KHV NRW

und entsprechen nicht mehr den heute üblichen Sätzen für Dolmetscher. Insofern werden in der Praxis bereits jetzt schon Stundensätze gezahlt, die den Sätzen der bundesrechtlichen Regelung entsprechen oder zumindest annähernd gleichkommen. Die bisherigen Kosten, die durch die Regelungen der KHV NRW entstehen, werden nicht gesondert erfasst. Insofern sind hier keine exakten Berechnungen durch die Anhebung der Gebührensätze möglich. Auf Basis von Schätzungen nach Maßgabe der zu den Artikeln 4 und 5 vorgenommenen Annahmen zum Kreis der Anspruchsberechtigten zur Kommunikationshilfenverordnung ist davon auszugehen, dass in diesem Bereich die Kostensteigerungen einen Betrag von 500.000 Euro nicht erreichen werden. Die Kommunikationshilfenverordnung gilt für Verwaltungsverfahren aller Träger öffentlicher Belange.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS), beteiligt sind alle anderen Ressorts der Landesregierung.

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Hinsichtlich der Höhe der Kosten für die Änderungen der jeweiligen Artikel wird auf die Ausführungen unter Buchstabe D verwiesen.

In Bezug auf die Auswirkungen der Änderungen im Bereich des Ausführungsgesetzes zum SGB XII wird ebenfalls auf die Ausführungen unter Buchstabe D verwiesen.

Von den ermittelten Kosten entfallen auf die Gemeinden die Kosten in Höhe von maximal 133.333 Euro jährlich für die Kommunikationshilfen nach den Artikeln 2 und 8 in Verbindung mit Artikel 4 für Elterngespräche in Kindertageseinrichtungen und mit Tagespflegepersonen.

Die durch die Änderung des Kommunalwahlgesetzes in Artikel 7 alle fünf Jahre entstehenden Kosten in Höhe von 340.000 Euro sind, nach den einschlägigen Kostentragungsregelungen des Kommunalwahlgesetzes, ebenfalls von den Kommunen zu tragen.

Die durch die Anhebung des Erstattungssatzes für notwendige Kommunikationshilfen entstehenden Mehrkosten betreffen zum Teil auch die Kommunen. Hierbei wird mangels anderer Angaben zur Verteilung der Erforderlichkeit von Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren zwischen Land und Kommunen von einer hälftigen Belastung, d.h. maximal 250.000 Euro ausgegangen.

Es ist insgesamt von Kosten in Höhe von ca. 1,24 Mio. Euro, von denen 723.333 Euro auf die Kommunen entfallen, auszugehen. Dabei fallen von diesen 723.333 Euro insgesamt 340.000 Euro für die Wahlschablonen bei einer Kommunalwahl nur alle fünf Jahre an. Damit wird jedenfalls die Wesentlichkeitsgrenze nach den Vorgaben des Konnexitätsausführungsgesetzes nicht erreicht. Auch die Grenze des § 2 Abs. 5 Satz 2 Konnexitätsausführungsgesetz wird mit dem Gesetz nicht erreicht.

G. Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Für die Unternehmen und die privaten Haushalte ergeben sich grundsätzlich keine Auswirkungen aus diesem Gesetz. In den Fällen, in denen Private als Beliehene tätig werden, sind sie als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung an die Vorgaben dieses Gesetzes gebunden.

H. Befristung/Berichtspflicht

Das Gesetz als Ganzes unterliegt keiner Befristung. Die Evaluierungen, sowohl des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII (AG SGB XII) als auch des BGG NRW, haben ergeben, dass sich die Vorschriften grundsätzlich bewährt haben. Darüber hinaus wurde hinsichtlich des Ausführungsgesetzes von einer Befristung im Sinne eines Außerkrafttretens seinerzeit abgesehen, weil ein gesetzlicher Rahmen für die Ausführung der Aufgaben nach dem SGB XII zwingend erforderlich ist. Da das Behindertengleichstellungsgesetz mit seinen Verordnungen für die Ausführung von Art. 3 GG sowie auch für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erforderlich ist, kommt auch hier eine Befristung nicht in Betracht.

Das neue Inklusionsgrundsatzgesetz wird gemäß § 11 Absatz 4 zum 31.12.2020 evaluiert.

Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen

Vom....

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Inklusionsgrundsätzegesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW)

§ 1

Ziele

- (1) In Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1420; UN-Behindertenrechtskonvention) werden die Grundsätze für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen in diesem Gesetz verankert.
- (2) Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung und Stärkung inklusiver Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen. Voraussetzungen hierfür sind vor allem
1. die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,
 2. eine selbstbestimmte und selbstständige Lebensführung der Menschen mit Behinderungen,
 3. die Wahrnehmung von Behinderung als Bestandteil gesellschaftlicher Vielfalt und
 4. der Schutz vor Diskriminierung und Benachteiligung.

§ 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Träger öffentlicher Belange. Träger öffentlicher Belange im Sinne dieses Gesetzes sind alle Dienststellen und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Beliehenen. Der Landtag, die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sowie der Westdeutsche Rundfunk Köln und die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen sind Träger öffentlicher Belange im Sinne dieses Gesetzes, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

Träger öffentlicher Belange sind darüber hinaus Eigenbetriebe und Krankenhäuser des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, Hochschulen, der Landesrechnungshof sowie die staatlichen Rechnungsprüfungsämter, die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen und die Landesbetriebe im Sinne des § 14a des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist.

§ 3

Menschen mit Behinderungen

- (1) Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt in der Regel ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.
- (2) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderung zu berücksichtigen. Dazu werden auch besondere Maßnahmen zur Förderung der tat-

sächlichen Gleichstellung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen ergriffen.

- (3) Die Träger öffentlicher Belange sollen bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen betreffen, das Wohl der Kinder und Jugendlichen vorrangig berücksichtigen. Sie wirken darauf hin, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigt neben Kindern und Jugendlichen ohne Behinderungen ihre Rechte wahrnehmen können.
- (4) Zu Verwirklichung einer selbstbestimmten Elternschaft sind die spezifischen Bedürfnisse von Eltern mit Behinderungen zu berücksichtigen.

§ 4

Allgemeine Grundsätze für die Träger öffentlicher Belange

- (1) Die Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Alle Träger öffentlicher Belange wirken als Teil der Gesellschaft an der Gestaltung inklusiver Lebensverhältnisse im Sinne von § 1 Absatz 2 mit.
- (2) Sie tragen den spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung. Dabei sind die in Artikel 3 der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Grundsätze von ihnen zu achten.
- (3) Die Träger sollen bei der schrittweisen Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes, soweit erforderlich, zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen.
- (4) Sie wirken darauf hin, dass Einrichtungen, Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts, an denen die Träger öffentlicher Belange unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend beteiligt sind, die Ziele dieses Gesetzes berücksichtigen.
- (5) Bei der Gewährung von Zuwendungen und sonstigen Leistungen durch die Träger öffentlicher Belange sollen die Ziele dieses Gesetzes in geeigneten Bereichen ebenfalls beachtet werden.

§ 5

Anforderungen an die Gesetzgebung

Zur schrittweisen Umsetzung einer den Anforderungen an eine inklusive Gesellschaft genügenden Gesetzgebung sollen besondere gesetzliche Regelungen, die ausschließlich auf Menschen mit Behinderungen Anwendung finden, möglichst vermieden und Anforderungen, die sich aus besonderen Belangen von Menschen mit Behinderungen ergeben, unmittelbar in den jeweiligen fachgesetzlichen Regelungen getroffen werden.

§ 6

Zugänglichkeit der Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit

- (1) Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit sollen durch die Träger der öffentlichen Belange so gestaltet werden, dass auch für Menschen mit Behinderungen die Zugänglichkeit gewährleistet ist und die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Sondereinrichtungen und -dienste für Menschen mit Behinderungen sollen soweit wie möglich vermieden werden.
- (2) Die Träger öffentlicher Belange wirken darauf hin, dass die fachlich und regional erforderlichen Dienste in ausreichender Zahl und Qualität sozialräumlich zur Verfügung stehen.
- (3) Die Kompetenz- und Koordinierungsstelle nach § 7 prüft, ob und inwieweit bereits bestehende Dienste und Einrichtungen des Landes für die Allgemeinheit schrittweise im Sinne des Absatzes 1 angepasst und welche besonderen Dienste und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sukzessive in allgemeine Dienste und Einrichtungen, die bereits den Anforderungen des Absatzes 1 genügen, überführt werden können.

§ 7

Kompetenz- und Koordinierungsstelle

- (1) Bei dem für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministerium wird eine Kompetenz- und Koordinierungsstelle eingerichtet.

- (2) Diese koordiniert die Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den verschiedenen Politikfeldern. Zudem achtet die Kompetenz- und Koordinierungsstelle auf die Einhaltung der Beteiligungspflichten nach § 8.
- (3) Die oder der Landesbehindertenbeauftragte ist in die Arbeit der Kompetenz- und Koordinierungsstelle einzubinden.

§ 8

Beteiligung von Menschen mit Behinderungen

- (1) Die Träger öffentlicher Belange sind gehalten Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention, zur Durchführung dieses Gesetzes sowie bei anderen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, frühzeitig einzubinden.
- (2) Die Träger öffentlicher Belange wirken darauf hin, dass die Regelungen und Verfahren für die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie die Einbeziehung von Verbänden und Organisationen derart ausgestaltet werden, dass Menschen mit Behinderungen beziehungsweise deren Verbände und Organisationen gleichberechtigt und wirksam teilhaben können.
- (3) Die Träger öffentlicher Belange wirken aktiv auf ein Umfeld hin, in dem Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der inklusiven Lebensverhältnisse mitwirken können. Dabei sollen Menschen mit Behinderungen darin unterstützt und ermutigt werden, ihre Vereinigungsfreiheit wahrzunehmen, ihre eigenen Kompetenzen zu stärken, in ihren eigenen Angelegenheiten selbstständig und selbstbestimmt tätig zu werden sowie ihre Interessen zu vertreten. Wesentlich hierfür sind insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf Landesebene und kommunaler Ebene vertreten, sowie geeignete unabhängige Beratungs- und Unterstützungsstrukturen.

§ 9

Inklusionsbeirat

- (1) Als Schnittstelle zur Zivilgesellschaft nach Artikel 33 der UN-Behindertenrechtskonvention und in Umsetzung des Beteiligungsgebotes aus § 8 wird auf Landesebene ein Inklusionsbeirat eingerichtet.
- (2) Der Inklusionsbeirat hat die Aufgabe,
 1. die Landesregierung bei der Umsetzung dieses Gesetzes und der sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergebenden Verpflichtungen zu beraten und
 2. den sich aus Artikel 33 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention ergebenden Überprüfungsprozess zu gestalten.
- (3) Der Inklusionsbeirat setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung, der Verbände und Organisationen auf Landesebene sowie auf kommunaler Ebene, die im Bereich der Leistungen und Dienste für Menschen mit Behinderungen tätig sind, der oder dem Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen und ständig beratenden Experten. Die Mitglieder arbeiten gleichberechtigt und vertrauensvoll zusammen.
- (4) Das für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium führt den Vorsitz. Die Verbände und Organisationen sowie die Ministerien der Landesregierung entsenden für jeweils eine Legislaturperiode Vertreterinnen und Vertreter in den Inklusionsbeirat. Bei der Entsendung sollen die Verbände und Organisationen sowie die Ministerien die geschlechterparitätische Besetzung beachten.
- (5) Zur Unterstützung der Arbeit des Inklusionsbeirates können Fachbeiräte gebildet werden, die dem Inklusionsbeirat zurarbeiten. Die Ministerien entscheiden eigenständig über deren Einrichtung und Besetzung sowie Fragen der Organisation des jeweiligen Fachbeirats.
- (6) Das Nähere zu Aufgaben, Struktur und Organisation des Inklusionsbeirates regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates wird durch das den Vorsitz führende Ministerium erlassen.

§ 10

Berichterstattung

- (1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle fünf Jahre über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und den Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, erstmalig zum 31. Dezember 2018.
- (2) § 14 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 738) geändert worden ist, bleibt unberührt.

§ 11

Inkrafttreten, Berichtspflicht

- (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag zum 31. Dezember 2020 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Artikel 2

Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW S. 766), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 378) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Diskriminierungen“.

b) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Angemessene Vorkehrungen“.

c) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Barrierefreiheit in den Bereichen Anlagen und Verkehr“.

d) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Barrierefreie Kommunikation“.

2. Die §§ 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Ziel des Gesetzes/Geltungsbereich

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern und zu beseitigen sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch die Beseitigung von Barrieren und die Herstellung von Zugänglichkeit zu ermöglichen und zu gewährleisten.

(2) Dieses Gesetz gilt für Träger öffentlicher Belange nach § 2 des Inklusionsgrundsatzgesetzes vom (Datum der Ausfertigung einfügen) (Fundstelle im GV. NRW. einfügen).

- (3) Die Träger öffentlicher Belange sind verpflichtet, sich aktiv für die Ziele des Gesetzes einzusetzen. Sie sollen hierzu eng mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen zusammenarbeiten.
- (4) Soweit Dritte Aufgaben wahrnehmen oder Angebote bereitstellen, die auch im erheblichen Interesse der Träger öffentlicher Belange liegen, sind Letztere verpflichtet, aktiv darauf hinzuwirken, dass die Ziele dieses Gesetzes beachtet werden. Bei der Gewährung von Zuwendungen und sonstigen Leistungen durch die Träger öffentlicher Belange sollen die Ziele dieses Gesetzes in geeigneten Bereichen ebenfalls beachtet werden.

§ 2

Diskriminierung

- (1) Eine Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Menschen mit Behinderungen auf Grund ihrer Behinderung im Vergleich zu Menschen ohne Behinderungen unterschiedlich behandelt werden und dadurch in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft oder in ihrer selbstbestimmten Lebensführung unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, ohne dass hierfür zwingende Gründe vorliegen.
- (2) Die Träger öffentlicher Belange dürfen Menschen mit Behinderungen nicht diskriminieren und haben in ihrem Verantwortungsbereich Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass es zu Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen kommt.
- (3) Eine Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 3 und Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1879) in der jeweils geltenden Fassung stellt ebenfalls eine Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes dar.

Machen Menschen mit Behinderungen eine Ungleichbehandlung auf Grund ihrer Behinderung durch einen Träger öffentlicher Belange glaubhaft, so muss der Träger öffentlicher Belange beweisen, dass eine Diskriminierung nicht vorliegt. Erfolgt eine unterschiedliche Behandlung auch aus weiteren in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Gründen, ist die unterschiedliche Behandlung nur gerechtfertigt, wenn die Voraussetzungen der §§

8 bis 10 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vorliegen (mehrdimensionale Diskriminierung).

§ 3

Angemessene Vorkehrungen

Angemessene Vorkehrungen sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen teilhaben und ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben können.

Die Versagung angemessener Vorkehrungen stellt eine Diskriminierung im Sinne von § 2 dar. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Vorkehrungen sind die Umstände des Einzelfalles maßgeblich.

§ 4

Barrierefreiheit

- (1) Barrierefreiheit im Sinne dieses Gesetzes ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Die Auffindbarkeit, der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein. Hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig.
- (2) Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen. Zur Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit gehört auch die Gewährleistung der Verständlichkeit von Informationen.
- (3) Die Landesregierung soll durch die Sicherstellung von Beratungsangeboten die Träger öffentlicher Belange bei der Einwicklung von Konzepten und der Umsetzung von konkreten Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit unterstützen.

§ 5

Zielvereinbarungen

(1) Zur Herstellung von Barrierefreiheit sollen, soweit dem nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Zielvereinbarungen zwischen den Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen und den Trägern öffentlicher Belange für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- und Tätigkeitsbereich getroffen werden. Soweit Landesverbände nicht vorhanden sind, treten an ihre Stelle landesweite und örtliche Verbände von Menschen mit Behinderungen. Die vorstehend genannten Verbände können von den betreffenden Trägern die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen.

Die Ermächtigung nach § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S.3024) geändert worden ist, wonach die Verbände die Aufnahme von Verhandlungen mit Unternehmen und Unternehmensverbänden verlangen können, gilt auch für die Landesverbände.

(2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
2. die Festlegung von Mindestbedingungen, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 Absatz 2 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Zugang und Nutzung zu genügen und
3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

(3) Ein Verband, der die Aufnahme von Verhandlungen nach Absatz 1 verlangt, hat dies gegenüber dem nach Absatz 5 zuständigen Ministerium unter Benennung von Verhandlungsgegenstand und Verhandlungsparteien anzuzeigen. Das für die den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände eine gemeinsame Verhandlungs-

kommission gebildet haben oder fest steht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen binnen vier Wochen aufzunehmen.

(4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 3 besteht nicht

1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände,
2. für die in Absatz 1 Satz 3 Genannten, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von anderen dort Genannten Verhandlungen geführt werden,
3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung oder
4. für die in Absatz 1 Satz 3 Genannten, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung ohne Einschränkung beigetreten sind.

(5) Das für die Politik für und mit Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium führt ein Register, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach Absatz 1 und 2 eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband von Menschen mit Behinderungen ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung diesem Ministerium diese als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

(6) Sofern die Träger öffentlicher Belange Zielvereinbarungsgespräche ohne Ergebnis abbrechen oder abgeschlossene Zielvereinbarungen nicht einhalten, können die in Absatz 1 genannten Verbände dies gegenüber dem das Register führenden Ministerium anzeigen. Dieses fordert sie zur Stellungnahme auf. Die Träger öffentlicher Belange sind verpflichtet, binnen eines Monats nach Zugang dieses Aufforderungsschreibens die Gründe für den Abbruch oder die Nichteinhaltung zur Eintragung in das Register mitzuteilen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannter Verband oder dessen nordrhein-westfälischer Landesverband kann, ohne dass ihm dadurch eigene Rechte verliehen würden, gegen einen zuständigen Träger öffentlicher Belange Klage erheben wegen eines Verstoßes gegen

1. das Diskriminierungsverbot nach den §§ 2 und 3 und
2. die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach den §§ 7 bis 10.“

b) In § 6 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Fälle“ die Wörter „sowie generell bei Fragen der Barrierefreiheit“ eingefügt.

4. Die §§ 7 bis 9 werden wie folgt gefasst:

„§ 7

Barrierefreiheit in den Bereichen Anlagen und Verkehr

- (1) Bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze, Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel sowie sonstige Anlagen im Sinne von § 4 Absatz 2 sind nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.
- (2) Sofern die Träger öffentlicher Belange in ihrem jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich Pläne zur Sicherstellung oder Herstellung der Barrierefreiheit entwickeln, beziehen sie die Verbände der Menschen mit Behinderungen hierbei frühzeitig ein.

§ 8

Barrierefreie Kommunikation

- (1) Menschen mit Behinderungen haben unbeschadet anderer Bundes- oder Landesgesetze das Recht, mit Trägern öffentlicher Belange in geeigneten Kommunikationsformen zu kommunizieren, soweit dies im Verwaltungsverfahren zur Wahrnehmung eigener Rechte oder zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist. Satz 1 gilt auch für die mündliche Kommunikation

1. in schulischen Belangen an öffentlichen Schulen nach § 6 Absätze 3 und 4 und § 124 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) geändert wurde, sowie an Ersatzschulen nach § 100 Absatz 4 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen im Umfang ihrer Beleihung sowie

2. in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich ist.

Die Träger öffentlicher Belange haben die geeigneten Kommunikationshilfen kostenfrei zur Verfügung zu stellen oder auf Antrag der Berechtigten die notwendigen Auslagen, die aus der entgeltlichen Nutzung von geeigneten Kommunikationshilfen entstehen, zu erstatten.

(2) Die Träger öffentlicher Belange sollen mit Menschen mit geistiger oder kognitiver Beeinträchtigung in einer leicht verständlichen Sprache kommunizieren.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt,

1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen,
2. die Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen,
3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder die Einzelheiten Erstattung von notwendigen Aufwendungen für den Einsatz geeigneter Kommunikationshilfen und
4. die Bestimmung der im Sinne des Absatzes 1 geeigneten Kommunikationshilfen

durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 9

Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken

- (1) Die Träger öffentlicher Belange haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen, Vordrucken und amtlichen Informationen die besonderen Belange betroffener Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.
- (2) Die Träger öffentlicher Belange sollen im Rahmen ihrer personellen und organisatorischen Möglichkeiten Schwierigkeiten mit dem Textverständnis durch beigefügte Erläuterungen in leicht verständlicher Sprache entgegen wirken. Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass das Instrument der Leichten Sprache vermehrt eingesetzt und angewandt wird und entsprechende Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.
- (3) Blinde und sehbehinderte Menschen können insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, Vordrucke und amtliche Informationen unentgeltlich auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte oder der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.
- (4) Das für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien zu regeln, in welcher Weise und bei welchen Anlässen die in Absatz 3 genannten Dokumente blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden."

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Träger öffentlicher Belange gestalten die von ihnen zur Verfügung gestellten Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung sowie ihre Online-Auftritte und -Angebote schrittweise technisch so, dass sie von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das für die Behindertenpolitik federführende Ministerium“ durch die Wörter „Das für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen zuständige Ministerium“ ersetzt.

6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bis zur Berufung einer neuen Beauftragten oder eines neuen Beauftragten nimmt die bisherige Beauftragte oder der bisherige Beauftragte die Aufgaben weiterhin kommissarisch wahr.“

b) In dem neuen Satz 5 werden nach dem Wort „Verlangen“ die Wörter „der oder des Beauftragten“ eingefügt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung,
2. die Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken,
3. die Zusammenarbeit mit den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf örtlicher Ebene für die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung bestellten Persönlichkeiten oder Gremien, die Leitung des Beirates der oder des Landesbehindertenbeauftragten, der aus maximal neun ständigen Expertinnen und Experten aus der organisierten Behindertenselbsthilfe besteht. Die Berufung der Expertinnen und Experten erfolgt durch die Landesbehindertenbeauftragte oder den Landesbehindertenbeauftragten und
4. die Wahrnehmung des Vorsitzes des Fachbeirates Partizipation zum Inklusionsbeirat gemäß § 9 des Inklusionsgrundsätzegesetzes. Die oder der Landesbehindertenbeauftragte kann das Nähere zur Organisation und Zusammensetzung dieses Fachbeirates regeln.

Bei der Aufgabenwahrnehmung ist darauf zu achten, dass besondere Benachteiligungen von Frauen mit Behinderung beseitigt und unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen und Männern mit Behinderung berücksichtigt werden. "

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden dem Wort „Die“ das Wort „Landesbeauftragte“ und die Wörter „im Sinne des § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie oder er berät die Träger öffentlicher Belange in Fragen der Belange von Menschen mit Behinderungen und kann ihnen zur Durchsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen Empfehlungen geben.“

c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „in § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 genannten“ gestrichen.

8. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Wahrung der Belange
von Menschen mit Behinderungen
auf örtlicher Ebene**

(1) Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auch auf örtlicher Ebene ist eine Aufgabe von wesentlicher Bedeutung sowohl für die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als auch für die selbstbestimmte und selbstständige Lebensführung, die Wahrnehmung der Menschen mit Behinderungen als Teil menschlicher Vielfalt sowie für den Schutz vor Diskriminierungen und Benachteiligungen. Das

Nähere zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen bestimmen die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Satzung.

(2) Die Landesregierung erarbeitet gemeinsam mit dem Inklusionsbeirat Empfehlungen zur Unterstützung der Kommunen bei der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen berichtet der Landesregierung einmal in jeder Wahlperiode über ihre oder seine Tätigkeit. Die Landesregierung leitet diesen Bericht mit ihrer Stellungnahme und mit dem nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des Inklusionsgrundsatzgesetzes zu erstellenden Bericht dem Landtag zu.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 3

Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst
„(1) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium ist zuständige Behörde für
 1. die Festsetzung der Höhe des Barbetrages nach § 27b Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733) geändert worden ist,
 2. die Zustimmung nach § 5 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) geändert worden ist, und
 3. die näheren Bestimmungen zur Bemessung der für den häuslichen Lebensbedarf ersparten Aufwendungen und des Kostenbeitrags für das Mittagessen nach § 92 Absatz 2 Satz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Soweit die Träger Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erbringen, ist das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium die oberste Fachaufsichtsbehörde über die örtlichen und überörtlichen Träger; mittlere Fachaufsichtsbehörden über die örtlichen Träger sind die Bezirksregierungen.“
2. Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„ § 2a

(1) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig

1. für Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

a) für Personen, die in § 53 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannt sind, Menschen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Beeinträchtigung, mit Anfallserkrankung oder einer Suchterkrankung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn es wegen der Beeinträchtigung oder der Krankheit dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren,

b) für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres weiterhin teilstationäre Leistungen in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung erhalten, längstens bis zur Altersgrenze des § 41 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

c) für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten Eingliederungshilfe nach Buchstabe a erhalten haben, wenn die Leistung weiterhin in einer stationären Einrichtung erbracht wird,

2.

a) für alle ambulanten Leistungen nach dem Sechsten und Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Menschen mit Behinderungen von der Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, ohne die ein selbstständiges Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie nicht ermöglicht oder gesichert werden kann; werden diese Leistungen erbracht, umfasst die Zuständigkeit auch alle gleichzeitig zu erbringenden Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

b) für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten Leistungen nach Buchstabe a erhalten haben, wenn die Leistung weiterhin in ambulanter Form erbracht wird,

3. für die Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

4. für die Versorgung mit Körperersatzstücken im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und größeren Hilfsmitteln im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 26, 33 und 55 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist; größere Hilfsmittel sind solche, deren Preis mindestens 180 Euro beträgt,

5. für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres,

a) wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren,

b) wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern,

6. für die Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

7. für die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 54 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und

8. für die durch §§ 85 und 86 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423) geändert worden ist, zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers nach Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 5 Buchstabe b umfasst auch die Planungsverantwortung und die Ermittlung des Bedarfs. § 4 Absatz 2 und § 58 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 95 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl I. S. 130), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, sind zu beachten.

(3) Bei den Regelungen in Absatz 1 über die sachliche Zuständigkeit bei stationären und teilstationären Leistungen bleibt § 97 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch unberührt. Die sachliche Zuständigkeit für Hilfen in einer Pflegefamilie nach Absatz 1 Nummer 7 umfasst auch die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen sind.

„§ 2b

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 117 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird den örtlichen Trägern übertragen.“

3. Nach § 7 Absatz 6 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit erforderlich kann das zuständige Ministerium von den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Terminen abweichende Termine festlegen.“

4. Folgende §§ 8, 9 und 10 werden angefügt:

„§ 8

(1) Die örtlichen und überörtlichen Träger arbeiten bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben. Sie sind verpflichtet, ihre Leistungsinhalte und -strukturen in Steuerungs- und Planungsgremien gemeinsam weiterzuentwickeln und zu koordinieren. Zu diesem Zweck schließen sie Kooperationsvereinbarungen, die alle fünf Jahre fortzuschreiben sind.

(2) Die örtlichen und überörtlichen Träger wirken gemeinsam darauf hin, dass die fachlich notwendigen Dienste und Einrichtungen in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen und diese sozialräumlich ausgerichtet sind. Bei der Planung und Ausgestaltung sind dabei die Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege aktiv einzubeziehen.

§ 9

(1) Zur Förderung der einheitlichen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Eingliederungshilfe wird eine Fachkommission gebildet. Dieser gehören Vertreterinnen oder Vertreter des für die Sozialhilfe zuständigen Ministeriums, des für die Bereiche Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter zuständigen Ministeriums, der überörtlichen Träger, der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen, der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen, der Verbände der privaten Anbieter, des Landesbehindertenrates Nordrhein-Westfalen und der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben an. Der Vorsitz und die Geschäftsführung liegen bei dem für die Sozialhilfe zuständigen Ministerium. Zu den Aufgaben der Fachkommission gehört die fachliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen. Die Fachkommission kann hierzu zur Begleitung und Unterstützung Empfehlungen entwickeln. Aufgaben der Fachkommission sind insbesondere

1. die Analyse der landesweiten Entwicklung in der Eingliederungshilfe,

2. Erarbeitung von Empfehlungen für ein landeseinheitliches Hilfeplanverfahren,
3. Erarbeitung von Empfehlungen sowie Initiierung und Begleitung von Modellprojekten zur personenzentrierten Finanzierung und Hilfestellung im Bereich des stationären Wohnens,
4. Erarbeitung von Empfehlungen für eine Sozialraumentwicklung,
5. Entwicklung von Maßnahmen zur Stärkung des persönlichen Budgets und
6. Erarbeitung einer Rahmenempfehlung zur Frühförderung unter Einbeziehung der gesetzlichen Krankenkassen.

(2) Die Fachkommission legt alle fünf Jahre der Landesregierung einen Bericht über ihre Arbeit vor.

§ 10

Personen, für die bis zum 31. Dezember 2004 der höhere Grundbetrag nach § 3 der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1999 (GV. NRW. S. 386), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juni 2003 (GV. NRW. S. 320) geändert worden ist, zu Grunde gelegt wurde, erhalten diesen Grundbetrag weiter.“

Artikel 4

Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Dem § 9 Absatz 1 des Kinderbildungsgesetzes – vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 335) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Das Recht auf Inanspruchnahme von geeigneten Kommunikationshilfen der Eltern mit Hör- oder Sprachbehinderung von Kindern, die in einer Kindertagespflegeeinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, bestimmt sich nach § 8 Absatz 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunikationshilfenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 5
Änderung des Schulgesetzes NRW

Dem § 42 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Zu diesem Zweck haben Eltern, die Kommunikationshilfen benötigen, die Rechte aus § 8 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kommunikationshilfenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 6

Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stimmzettel“ die Wörter „und erforderlichen Stimmzettelschablonen für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Stimmzettel“ ersetzt.

2. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

§ 23 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Stimmzettel“ die Wörter „und erforderlichen Stimmzettelschablonen für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen“ eingefügt.

2. In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Stimmzettel“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Kommunikationshilfenverordnung Nordrhein-Westfalen

Die Kommunikationshilfenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2004 (GV. NRW. S. 336) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Die Verordnung gilt für alle natürlichen Personen, die zur Wahrnehmung eigener Rechte als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens oder zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge gemäß § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen einer Hör- oder Sprachbehinderung für die mündliche Kommunikation im Verwaltungsverfahren einen Anspruch nach § 8 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einfügen: Datum der Ausfertigung (Fundstelle im GV. NRW.)] geändert worden ist, auf Nutzung von geeigneten Kommunikationshilfen haben (Berechtigte). Sie gilt auch für die mündliche Kommunikation

1. in schulischen Belangen an öffentlichen Schulen nach § 6 Absätze 3 und 4 und § 124 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) geändert wurde, sowie an Ersatzschulen nach § 100 Absatz 4 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen im Umfang ihrer Beleihung sowie

2. in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege

außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbu-

ches erforderlich ist.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Anspruch besteht in dem durch die Hör- oder Sprachbehinderung bedingten erforderlichen Umfang. Dieser bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der berechtigten Person.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Entscheidung, welche Kommunikationshilfe genutzt werden soll, treffen die Berechtigten. Diese teilen dem Träger öffentlicher Belange möglichst frühzeitig die Art der Behinderung sowie die gewählte Kommunikationshilfe mit. Der Träger öffentlicher Belange kann von der Wahl der Berechtigten hinsichtlich der Kommunikationshilfe nur aus wichtigem Grund abweichen. Eine Abweichung durch den Träger öffentlicher Belange ist insbesondere dann möglich, wenn durch die Wahl das Verwaltungsverfahren erheblich verzögert würde oder für das Verfahren maßgebliche Fristen gefährdet werden. Sofern die Berechtigten den Einsatz von bestimmten Personen als Kommunikationshelfer wünschen, sollen die Träger dem Wunsch entsprechen, sofern durch die gewählte Kommunikationshilfe im konkreten Fall die erforderliche Verständigung sichergestellt ist.

Die Hör- oder Sprachbehinderung sowie die Entscheidung über die Kommunikationshilfe sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „Einsatz einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder anderer Kommunikationshilfen“ durch die Wörter „Einsatz einer Kommunikationshilfe“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Kommunikation mittels einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen Kommunikationshilfe“ durch die Wörter „Eine Kommunikationshilfe“ ersetzt

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Kommunikationshilfen kommen Personen zur Kommunikationshilfe, Kommunikationsmethoden und Kommunikationsmittel in Betracht:

1. Personen zur Kommunikationshilfe sind insbesondere

- a) gebärdensprachdolmetschende Personen,
- b) schriftdolmetschende Personen,
- c) oraldolmetschende Personen,
- d) kommunikationsassistierende Personen,
- e) lautsprachbegleitend gebärdende Personen oder
- f) sonstige Personen des Vertrauens.“

2. Kommunikationsmethoden sind insbesondere

- a) Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden
- b) gestützte Kommunikation für Menschen mit autistischer Störung oder
- c) lautsprachbegleitende Gebärden.

3. Kommunikationsmittel sind insbesondere

- a) akustisch-technische Hilfen oder
- b) grafische Symbol-Systeme.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

(1) Die Berechtigten können ihren Anspruch gegenüber den in § 2 des Inklusionsgrundsatzgesetzes vom [einfügen: Datum der Ausfertigung (Fundstelle im GV. NRW.)] genannten Trägern öffentlicher Belange geltend machen. Die Träger öffentlicher Belange haben die geeigneten Kommunikationshilfen kostenfrei zur Verfügung zu stellen oder auf Antrag der Berechtigten die notwendigen Auslagen, die aus der entgeltlichen Nutzung von geeigneten Kommunikationshilfen entstehen, zu erstatten.

(2) Für den Bereich der mündlichen Kommunikation

1. nach § 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 hat

a) die Schule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die geeigneten Kommunikationshilfen bereitzustellen oder

b) die für die Schule zuständige Aufsichtsbehörde die entstandenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten,

2. nach § 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 haben die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 69 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), geändert worden ist, die geeigneten Kommunikationshilfen bereitzustellen oder die entstandenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Höhe der Vergütung für kommunikationshelfende Personen richtet sich nach dem Honorar für Simultandolmetscher gemäß dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es erhalten

1. Personen zur Kommunikationshilfe gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld eine Vergütung in voller Höhe des Honorars für Simultandolmetscher;
2. Personen zur Kommunikationshilfe gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld 75 Prozent der Vergütung nach Absatz 1;
3. Personen zur Kommunikationshilfe gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis f ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld eine pauschale Abgeltung in Höhe von 25 Prozent der Vergütung nach Absatz 1.

Die Träger öffentlicher Belange können abweichende Rahmenvereinbarungen hinsichtlich der Vergütung treffen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der Person des nach Absatz 1 Anspruchsberechtigten“ durch die Wörter „in der Person zur Kommunikationshilfe“ und die Wörter „in Höhe von 60 Euro erstattet“ durch die Wörter „erstattet, der dem Honorar für eine volle Stunde nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 entspricht“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt: „Für Personen nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 wird der Pauschalbetrag entsprechend Absatz 2 anteilig berechnet.“

cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „der nach Absatz 1 anspruchsberechtigten Person“ durch die Wörter „der Person zur Kommunikationshilfe“ ersetzt.

d) Die Absätze 5 bis 7 werden aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

“ Die Träger öffentlicher Belange vergüten die Leistungen unmittelbar denjenigen, die sie erbracht haben. Stellen die Berechtigten die kommunikationshelfende Person selbst bereit, tragen die Träger die Kosten nach § 5, soweit sie nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 erforderlich sind. In diesem Fall dürfen die Berechtigten nicht auf eine Erstattung verwiesen werden, es sei denn, sie wünschen dies oder es liegt ein besonderer Grund vor“

6. § 6 wird aufgehoben.

7. Der bisherige § 7 wird § 6.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über barrierefreie Dokumente

Die Verordnung über barrierefreie Dokumente vom 19. Juni 2004 (GV. NRW. S. 338) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der elterlichen Sorge nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird

die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 3“ ersetzt und die Angabe „gem. § 1 Absatz 2 BGG NRW“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zugänglichmachung von Dokumenten“

b) Die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 9 Absatz 3“ ersetzt.

3. § 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Dokumente sind den Berechtigten, gleichzeitig mit ihrer Bekanntgabe auch in der für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechte“ die Wörter „oder in Ausübung der Verpflichtungen nach § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Berechtigten teilen den Trägern öffentlicher Belange rechtzeitig die Art der Behinderung und die aus ihrer Sicht geeignete Form der Zugänglichmachung mit. Die Träger öffentlicher Belange sollen nach Möglichkeit die von den Berechtigten gewählte geeignete Form der Zugänglichmachung wählen. Abweichungen hiervon sind nur in besonders begründeten Fällen statthaft.“

5. § 7 wird aufgehoben.

6. Der bisherige § 8 wird § 7.

Artikel 10
Aufhebung der VO Behindertenbeirat NRW

Die VO Behindertenbeirat NRW vom 24. Juni 2004 (GV. NRW. S. 339) wird aufgehoben.

Artikel 11
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung

A . Allgemeines

I. Ausgangslage

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 13. Dezember 2006 das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (nachfolgend UN-Behindertenrechtskonvention) und das dazugehörige Fakultativprotokoll verabschiedet. Mit der Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention sind keine neuen, besonderen Menschenrechte geschaffen worden. Vielmehr werden die international anerkannten Menschenrechte aus der Perspektive und unter Berücksichtigung der Lebenslagen der Menschen mit Behinderungen konkretisiert.

Die Bundesrepublik Deutschland hat beide Verträge ohne Vorbehalte am 30. März 2007 unterzeichnet und auf Basis des gleichnamigen Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl II, 2008 Nr. 35, S. 1419) mit Zustimmung des Bundesrates am 24. Februar 2009 ratifiziert. Sie sind damit für die Bundesrepublik Deutschland rechtsverbindlich.

Die UN-Behindertenrechtskonvention enthält insgesamt 50 Artikel, deren Kernbestandteil die Artikel 1 bis 30 sind. Sie unterteilen sich in einen allgemeinen sowie einen besonderen Teil. In den Artikeln 1 bis 9 werden allgemeine Anforderungen für die Sicherung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, die für alle Bereiche und auf allen Ebenen staatlichen Handelns Geltung entfalten sollen, konkretisiert.

Hierzu gehören u.a. die Festlegung des Zwecks des Übereinkommens, die Beschreibung, wer zu den Menschen mit Behinderungen gehört, Definitionen zu Begriffen wie Kommunikation, Sprache, Diskriminierung aufgrund von Behinderungen, angemessene Vorkehrungen sowie universelles Design, die für das Verständnis der entsprechenden Begriffe heranzuziehen sind.

Artikel 3 enthält darüber hinaus Prinzipien, die für das Grundverständnis der Konvention und den Interpretationsrahmen der einzelnen Bestimmungen von grundlegender Bedeutung sind. Hierzu gehören:

- die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit,
- die Nichtdiskriminierung,
- die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft und die Einbeziehung in die Gesellschaft,
- die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit,
- die Chancengleichheit,
- die Zugänglichkeit,
- die Gleichberechtigung von Mann und Frau,
- die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität,

Artikel 4 verpflichtet die Vertragsstaaten zur Gewährleistung und Förderung der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten der Menschen mit Behinderungen. Er enthält darüber hinaus Vorgaben zur Anpassung der jeweiligen Rechtsordnungen durch gesetzgeberische Maßnahmen und zur gesamten staatlichen Praxis.

Die Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention sind ohne Einschränkungen oder Ausnahmen für alle Ebenen staatlichen Handelns, d. h. für Bund, Länder und Kommunen umzusetzen.

Eine der großen Herausforderungen für das Land besteht darin, im Sinne einer inklusiven Rechtskultur sowohl allgemeine als spezialgesetzliche Regelungen zu treffen, die dazu beitragen, dass die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention auch bezogen auf die besondere Situation in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden können.

Zur Umsetzung der allgemeinen Anforderungen und zur Entwicklung einer inklusiven Rechtskultur gehört darüber hinaus auch die Überprüfung und ggfs. Anpassung bereits bestehender Gesetze und ihrer Ausführungsbestimmungen zur Sicherung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Dies gilt insbesondere für das Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zu den mit dem Aufbau einer inklusiven Rechtskultur in Verbindung stehenden Herausforderungen gehört außerdem, dass die rechtlichen Regelungen, die sich auf besondere Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen beziehen, dort festgelegt werden, wo sie auch für alle anderen Menschen getroffen worden sind oder getroffen werden. Bei der Weiterentwicklung der landesrechtlichen Regelungen sind in Umsetzung der Anforderungen des Besonderen Teils der UN-Behindertenrechtskonvention diese allgemeinen Grundsätze wegen ihrer Querschnittsbedeutung immer mit zu berücksichtigen.

Da dieses Gesetz ein Gesetz für die Menschen mit Behinderungen und zur Wahrung der mit der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Rechte ist, soll auch die allgemein übliche Bezeichnung des maßgeblichen Übereinkommens der Vereinten Nationen gewählt werden. Anstatt der formalen Abkürzung „VN“ (Vereinte Nationen) wird daher im gesamten Gesetzestext dem Verständnis der Menschen mit Behinderungen und dem Verständnis der Menschen, die sich in der Behindertenpolitik engagieren, entsprechend die Bezeichnung UN-Behindertenrechtskonvention verwandt werden. Die Abkürzung „UN“ ist die gebräuchliche und der Amtssprache der Vereinten Nationen entsprechende Abkürzung, die nach entsprechender Festlegung im Inklusionsgrundsatzgesetz durchgängig verankert wird. Auch die Deutsche Gesellschaft der Vereinten Nationen plädiert dafür, die Bezeichnung UN als die am wenigsten missverständliche Bezeichnung zu wählen. Im Gesetzesentwurf wird daher zur Verwirklichung der Rechtsklarheit die Bezeichnung gewählt, die dem Sprachgebrauch und dem Verständnis der Menschen am ehesten entspricht. Auch dies ist insofern ein Beitrag zur barrierefreien Zugänglichkeit des Gesetzes durch die Verwendung leicht verständlicher Sprache und allgemein üblicher Begriffe.

II. Ziel und Gegenstand des Gesetzesentwurfes

Das Land Nordrhein-Westfalen verwirklicht mit dem Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion die im Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – nrw inklusiv“ eingegangene Selbstverpflichtung zur inklusiven Weiterentwicklung landes-

gesetzlicher Regelungen. Sie wird bei der notwendigen Anpassung landesgesetzlicher Regelungen schrittweise vorgehen.

Mit dem Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion werden im Wesentlichen allgemeine, d.h. nicht fachspezifische landesgesetzliche Regelungen, zur Umsetzung der Anforderungen der UN-Behinderungskonvention in Nordrhein-Westfalen getroffen. Neben diesen allgemeinen Regelungen sind in Spezialgesetzen (z. Bsp. im Schulrecht) bereits Änderungen aufgrund der UN-Behindertenrechtskonvention erfolgt. Weitere Anpassungen landesrechtlicher allgemeiner sowie fachspezifischer Regelungen werden folgen.

Inklusion im Sinne einer inklusiven Rechtskultur bedeutet, dass die besonderen Regelungen für Menschen mit Behinderungen nicht in gesonderten behindertenspezifischen Gesetzen, sondern in den jeweils einschlägigen Fachgesetzen berücksichtigt und geregelt werden.

Im ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen sollen in einem ersten Schritt aus der UN-Behindertenrechtskonvention resultierende allgemeine Anforderungen in landesgesetzliche Regelungen überführt werden. Damit verdeutlicht der Landesgesetzgeber, dass auch auf der Landesebene eine besondere Verpflichtung zur Umsetzung der allgemeinen Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention besteht.

Dies führt im Ergebnis unter anderem dazu, dass die allgemeinen und grundsätzlichen Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention im Inklusionsgrundsatzgesetz verankert werden und der Appell an die Träger öffentlicher Belange gerichtet wird, die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen ihres Zuständigkeits- und Aufgabenbereiches zu verwirklichen. Dies bedeutet systematisch, in einem Folgeschritt die bisher im Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen verorteten allgemeinen und grundsätzlichen Regelungen an die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention anzupassen und im Inklusionsgrundsatzgesetz zu verankern. Als Konsequenz dieser Weiterentwicklung erhält das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen hier den Charakter eines Gesetzes zur Vermeidung von Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen. Die im Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen darüber hinaus enthaltenen und an die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention angepassten Regelungen zur Zugänglichkeit und Barrierefreiheit verstärken diesen antidiskriminierenden Cha-

rakter des novellierten Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Mit dem Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen behält sich der Gesetzgeber gleichzeitig vor, im Zeitverlauf ggfs. notwendige weitere allgemeine rechtliche Regelungen zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen zu treffen.

Das Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen enthält 11 Artikel:

In Artikel 1, dem Inklusionsgrundsätze-gesetz, werden wesentliche Grundsätze im Zusammenhang mit den Anforderungen des allgemeinen Teils der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen landesgesetzlich verankert.

In Artikel 2, der Novelle des Behindertengleichstellungsgesetzes, werden insbesondere notwendige Anpassungen für die Sicherstellung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vorgenommen.

In Artikel 3 werden im Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB XII) Regelungen zur Entfristung und damit dauerhaften Zuständigkeit der Landschaftsverbände für das selbstständige Wohnen von Menschen mit Behinderungen und darüber hinaus einige Regelungen zur Beseitigung von Schnittstellen zwischen örtlichem und überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe zur Zusammenarbeit im Rahmen der Durchführung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII getroffen.

In Artikel 4 und 5 werden entsprechend der Regelungen im Behindertengleichstellungsgesetz und der Kommunikationshilfenverordnung zur Wahrnehmung der Elternrechte Vorkehrungen zur Sicherstellung der Kommunikation von Hörbeeinträchtigten oder Gehörlosen für den Bereich der Elterngespräche in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und Schulen getroffen.

Artikel 6 und 7 enthalten Regelungen zur Erleichterung der eigenständigen Ausübung des Wahlrechts von Menschen mit erheblichen Sehbehinderungen.

Artikel 8 beinhaltet die Anpassung der Kommunikationshilfenverordnung an die Änderungen im Behindertengleichstellungsgesetz sowie die Anpassung der Vergütungssätze an die bundesrechtlichen Regelungen, um eine einheitliche Rechtsanwendung und damit eine einheitliche Vergütung zu gewährleisten.

Mit Artikel 9 wird die Verordnung für barrierefreie Dokumente entsprechend der Änderungen im Behindertengleichstellungsgesetz angepasst, und mit Artikel 10 wird die Verordnung zum Landesbehindertenbeirat aufgehoben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Begründung zu Artikel 1:

Inklusionsgrundsätzegesetz Nordrhein-Westfalen

Zu § 1:

§ 1 regelt die Zielsetzung dieses Gesetzes. Sie orientiert sich an dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1420; UN-Behindertenrechtskonvention). Zielvorstellung des Gesetzes ist – entsprechend der Vorgabe der UN-Behindertenrechtskonvention – die Förderung und Stärkung inklusiver Lebensverhältnisse und damit notwendiger Schritte auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft. Inklusives Lebensverhältnisse zeichnen sich dadurch aus, dass alle Menschen die Möglichkeit haben, gleichberechtigt und wirksam an der Gesellschaft teilzuhaben. Dabei gilt es die Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil menschlicher Vielfalt und der Menschheit zu beachten. Menschen mit Behinderungen sind unabhängig von ihrer sozialen Lage, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion und Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität von diesem Gesetz erfasst. Menschen mit Behinderungen und Migrationshintergrund im Sinne der Definition gemäß § 4 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes sind von diesem Gesetz erfasst.

Die UN-Behindertenrechtskonvention enthält allgemeine und besondere Anforderungen für die Unterzeichnerstaaten. Sie ist für Deutschland durch das o.g. Ratifizierungsgesetz vom 21. Dezember 2008 verbindlich geworden; mit dem Inklusionsgrundsätzegesetz werden die allgemeinen Anforderungen umgesetzt, die sich aus der Konvention für die besondere Situation in Nordrhein-Westfalen ergeben. Mit diesem Gesetz werden Definitionen und Grundsätze festgelegt, die alle Träger öffentlicher Belange auf Landes- sowie auf kommunaler Ebene gleichermaßen betreffen.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich des Gesetzes. Der unmittelbare Geltungs-

bereich ist gegenüber der bisherigen Fassung in § 1 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG NRW) neu gefasst, sieht jedoch keine Änderungen im Umfang hinsichtlich der verpflichteten Träger öffentlicher Belange vor. Lediglich formell Beliehene, die als Private hoheitliche Aufgaben für die Träger öffentlicher Belange ausführen, werden zusätzlich in den Anwendungsbereich einbezogen, da diese durch die Beleihung als privatrechtlich organisierte Träger mittelbarer Staatsgewalt den gleichen rechtlichen Verpflichtungen unterliegen wie der Träger öffentlicher Belange selbst.

Durch die Aufzählung in den Sätzen 3 und 4 soll die besondere Verpflichtung der einzelnen Träger deutlich herausgestellt werden, wobei die Aufzählung nicht als abschließend zu verstehen ist und somit gegenüber Veränderungen in der Struktur der Träger öffentlicher Belange offen ist.

Zu den Trägern öffentlicher Belange zählen auch Schulen; sowohl öffentliche Schulen im Sinne des § 6 Absätze 3 und 4 SchulG und § 124 SchulG, als auch Ersatzschulen im Sinne des § 100 Absatz 4 SchulG, soweit diese als Beliehene tätig werden. Folglich bildet der Umfang der Beleihung für die Ersatzschulen zugleich aus den Rahmen der Trägerschaft öffentlicher Belange ab.

Zu § 3:

Der Begriff der Behinderung wird wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung vom Behindertengleichstellungsgesetz in das Inklusionsgrundsatzgesetz überführt. Mit der Neufassung wird gegenüber der bisherigen Regelung im Behindertengleichstellungsgesetz entsprechend den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention in Artikel 1 Satz 2 auf die Wechselwirkung von verschiedenen Barrieren und der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft abgestellt. Damit wird im Inklusionsgrundsatzgesetz eine Abkehr von dem bislang defizitorientierten Behinderungsbegriff des Behindertengleichstellungsgesetzes vorgenommen.

Hinsichtlich des Zeitraums von sechs Monaten wird die bisherige Formulierung aus dem BGG offener gestaltet, wonach es nicht zwingend auf den Zeitraum von sechs Monaten ankommen soll. Gerade bei schwerwiegenden Krankheiten kann und darf es nicht darauf ankommen, ob noch eine Lebenserwartung von sechs Monaten zu erwarten ist, so dass der Sechs-Monats-Zeitraum nur in der Regel anzuwenden ist, Ausnahmen hiervon aber ausdrücklich zulässig sind.

Grundsätzlich sind, wie bereits in der Begründung zu § 1 ausgeführt, die spezifischen Belange aller Menschen mit Behinderungen orientiert an ihren Lebenslagen zu berücksichtigen.

Wegen ihrer besonderen Bedeutung wird die Intention aus den bisherigen Regelungen im Behindertengleichstellungsgesetz, die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen, mit der Regelung in Absatz 2 bestätigt und um die Zielgruppe der Mädchen mit Behinderungen, die ebenfalls in besonderem Maße benachteiligt sein können, ergänzt.

Zusätzlich wird darüber hinaus, entsprechend der strukturellen Vorgabe der UN-Behindertenrechtskonvention, in Absatz 3 auf die besonderen Belange von Kindern mit Behinderungen abgestellt. Die sich aus der Kinderrechtskonvention ergebenden Rechte bleiben durch diese Regelung unberührt.

Die besondere Erwähnung der genannten Personengruppen ist der Struktur der UN-Behindertenrechtskonvention nachgebildet, da sich auch dort in den Artikeln 6 und 7 besondere Vorschriften für Frauen und Kinder finden.

Zudem hat sich gezeigt, dass die besonderen Belange von Eltern mit Behinderungen oft nicht hinreichend berücksichtigt werden. Sowohl Ansprüche auf Unterstützung und Hilfen als auch die damit in Verbindung stehenden Angebote stellen in der Regel auf die spezifischen Anforderungen des Anspruchsinhabers selbst, nicht jedoch auf die Elternrolle ab. Durch die Regelung in Absatz 4 soll die besondere Rolle von Menschen mit Behinderungen als Eltern herausgestellt und diese in der Wahrnehmung ihrer Elternrechte gestärkt werden. Fachgesetzliche Regelungen zur Wahrung und Stärkung von Elternrechten bleiben hierdurch unberührt.

Zu § 4:

Inklusion ist derzeit eine der größten gesellschaftlichen Herausforderungen. Sie setzt gesamtgesellschaftliche Veränderungen voraus, die nicht alleine durch die Träger öffentlicher Belange oder durch gesetzliche Regelungen zu erreichen sind. Insofern soll durch die Vorschrift in Absatz 1 auch die Verpflichtung aller verdeutlicht werden, sich an den notwendigen Veränderungsprozessen der Gesellschaft zu beteiligen.

Die Vorschrift in Absatz 2 ist der bisherigen Regelung in § 1 Absatz 1 Satz 2 Behindertengleichstellungsgesetz NRW nachgebildet. Sie besagt, dass den jeweils beson-

deren Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen durch die Träger öffentlicher Belange Rechnung zu tragen ist. Die Vorschrift wird im Behindertengleichstellungsgesetz NRW durch die Verankerung des Konzeptes der angemessenen Vorkehrungen weiter konkretisiert.

Mit den weiteren Regelungen in Absatz 2 Satz 2 wird explizit auf die Achtung der in Artikel 3 UN-Behindertenrechtskonvention aufgeführten allgemeinen Grundsätze abgestellt. Hierzu gehören:

- die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit,
- die Nichtdiskriminierung,
- die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft und die Einbeziehung in die Gesellschaft,
- die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit,
- die Chancengleichheit,
- die Zugänglichkeit,
- die Gleichberechtigung von Mann und Frau,
- die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität,

Mit den Regelungen in Absatz 3 wird der Grundsatz der UN-Behindertenrechtskonvention zu ihrer schrittweisen Umsetzung landesrechtlich verankert. Dabei ist im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten, dass die bestehenden Möglichkeiten zu ihrer Umsetzung effektiv genutzt werden sollen und die Schritte, die möglich sind, auch eingeleitet werden.

Darüber hinaus soll verdeutlicht werden, dass Inklusion nur gelingen kann, wenn alle Träger öffentlicher Belange wirkungsvoll zusammenarbeiten. Inklusion endet nicht an Zuständigkeits- oder Ressortgrenzen. Nur wenn Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Zielvorstellung bei allen Akteuren verankert ist, kann der schrittweise Prozess zur Schaffung einer inklusiven Gesellschaft gelingen.

Die Träger öffentlicher Belange werden durch die Regelung in Absatz 4 stärker als bislang verpflichtet, gegenüber juristischen Personen des Privatrechts, an denen sie beteiligt sind, darauf hinzuwirken, dass die Regelungen des Gesetzes berücksichtigt werden. Damit sollen der gesamtgesellschaftliche Prozess der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gestützt und seine Wirkungen auf juristische Personen des Privatrechts ausgeweitet werden.

Darüber hinaus wird mit der Regelung in Absatz 4 sichergestellt, dass sich die Träger öffentlicher Belange durch den Wechsel in eine Organisationsform des Privatrechts oder die Übertragung von Aufgaben an eine Organisation des Privatrechts, an der sie selbst beteiligt sind, nicht der Verpflichtung der Beachtung der Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention entziehen können. Eine überwiegende Beteiligung liegt bei einer prozentualen Beteiligung von mehr als 50 Prozent der Anteile vor.

Die Regelung in Absatz 5 stellt insoweit eine Neuerung dar, als auch bei der Vergabe von Zuwendungen und Fördermitteln die Ziele des Gesetzes nach Möglichkeit mit zu berücksichtigen sind. Hiermit soll die besondere Verpflichtung zur Beachtung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auch gegenüber Dritten deutlich herausgestellt und als Signalwirkung auch im Zuwendungs- und Förderbereich rechtlich verankert werden. Dies kann für die Praxis bedeuten, dass beispielsweise Förderrichtlinien um Anforderungen dieses Gesetzes ergänzt werden, so dass die Wirkungen der UN-Behindertenrechtskonvention auf die Zuwendungsempfänger erweitert werden. Dabei soll im Rahmen der Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen und Förderungen immer abgewogen werden, ob und inwieweit die UN-Behindertenrechtskonvention zu berücksichtigen ist. Gerade bei langfristigen institutionellen Förderungen sind hieran andere Maßstäbe anzulegen, als bei der Förderung von Einzelprojekten.

Zu § 5:

Die angestrebte Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse soll auch in einer inklusiven Gesetzgebung verwirklicht werden, Dies bedeutet, dass beim schrittweisen Er-

reichen inklusiver Lebensverhältnisse mittelfristig Sondergesetze, wie z.B. das Behindertengleichstellungsgesetz mit den dort verankerten Vorschriften entbehrlich wird. Daher sollen besondere Anforderungen für Menschen mit Behinderungen dort getroffen werden, wo die besonderen fach- oder spezialgesetzlichen Regelungen für alle Menschen getroffen werden. Besondere Gesetze, die ausschließlich auf Menschen mit Behinderungen Anwendung finden, sollen nach Möglichkeit vermieden werden, d.h. es soll keine Sondergesetzgebung für Menschen mit Behinderungen geben, vielmehr soll die allgemeine Gesetzgebung die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen umfassend berücksichtigen.

Dieser insbesondere durch Artikel 4 Absatz 1 UN-Behindertenrechtskonvention geprägte Paradigmenwechsel bedeutet, dass die Gesetzgebung so ausgestaltet wird, dass die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen mitbedacht und nicht mehr ausdrücklich normiert werden müssen. Die Folge daraus ist, dass künftige Vorschriften allenfalls darauf zu überprüfen sind, ob dies erfolgt ist oder Menschen mit Behinderungen diskriminiert werden bzw. ihre Teilhabe an der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Um das Ziel dieser inklusiven Gesetzgebung und damit einer inklusiven Rechtskultur sukzessive zu verwirklichen, hat die Landesregierung bereits vor der Aufstellung des Aktionsplanes „eine Gesellschaft für alle – nrw inklusiv“ eine umfassende Normprüfung auf Landesebene durchgeführt. Vergleichbar zu den Anforderungen beim „gender mainstreaming“ in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung (GGO) soll sichergestellt werden, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen entsprechend der Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Gesetzgebung stets beachtet werden.

Zu § 6:

Die Vorschrift korrespondiert mit dem generellen Zweck des Gesetzes, eine selbstbestimmte Lebensführung der Menschen mit Behinderungen zu fördern und deren Einbeziehung in die Gesellschaft zu stärken. Ein wichtiger Baustein hierbei ist es, Sonderwege für Menschen mit Behinderungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Schrittweise sollen daher Sondereinrichtungen und Sonderdienste für Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich abgeschafft und stattdessen inklusive Einrichtungen und Dienste geschaffen werden, um Menschen mit Behinderungen in allen Le-

bensbereichen eine volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe zu ermöglichen. Gleichwohl wird nicht verkannt, dass trotz der dargelegten Zielsetzung in vielen Bereichen und wohl auch auf längere Sicht das Bedürfnis nach spezifischen Angeboten weiterhin vorhanden ist. Dies steht dem inklusiven Gedanken nicht entgegen, sondern trägt in besonderem Maße der Achtung der individuellen Bedarfe und des Selbstbestimmungsrechts der Menschen mit Behinderung Rechnung.

In der gesetzlichen Formulierung ist hier – entsprechend der Diktion in der UN-Behindertenrechtskonvention – der weite Begriff der Zugänglichkeit gewählt worden. Dienste und Einrichtungen auf kommunaler Ebene sind die nach § 8 der Gemeindeordnung geregelten kommunalen Einrichtungen.

§ 7 Absatz 3 konstituiert als ersten Schritt einen Prüfauftrag an die Kompetenz- und Koordinierungsstelle für die Dienste und Einrichtungen des Landes. Dabei geht es nicht darum, Menschen mit Behinderungen die für sie notwendigen Einrichtungen und Dienste vorzuenthalten. Ziel ist es, ein inklusives Angebot zu schaffen, das die besonderen Dienste und Einrichtungen weitestgehend entbehrlich macht.

Zu § 7:

Zur Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 33 UN-Behindertenrechtskonvention sind Kompetenz- und Koordinierungsstellen (focal points) (im deutschen Text der UN-Behindertenrechtskonvention als staatliche Anlaufstelle bezeichnet) auf den unterschiedlichen staatlichen Ebenen einzurichten. Im Bund wie in den Ländern ist die Koordinierung bei den für den Bereich Soziales zuständigen Ressorts angesiedelt. Hiervon unberührt bleiben die fachlichen Zuständigkeiten der jeweils anderen (Fach-)Ressorts.

Absatz 1 regelt, dass in Nordrhein-Westfalen diese Stelle im für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen zuständigen Ministerium angesiedelt ist. Absatz 2 bestimmt die Aufgaben dieser Stelle. Sie koordiniert mit Unterstützung der anderen Ressorts die ressortübergreifenden Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und ist in diesem Zusammenhang für die Koordinierung mit den anderen beteiligten Akteuren zuständig.

Die oder der Landesbehindertenbeauftragte hat nach Absatz 3 die Aufgabe, die Kompetenz- und Koordinierungsstelle bei ihrer Arbeit zu unterstützen und zu beraten. Die Kompetenz- und Koordinierungsstelle hat die Verpflichtung die Landesbe-

hindertenaufträge oder den Landesbehindertenbeauftragten in ihre Arbeit einzubeziehen.

Zu § 8:

Artikel 4 Absatz 3 UN-Behindertenrechtskonvention sieht vor, dass bei der Erarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie politischen Konzepten zur Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention sowie bei anderen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, enge Konsultationen zwischen den Organisationen und Verbänden, die die Menschen mit Behinderungen vertreten, zu führen sind.

Diese Verpflichtung soll auch auf Landes- und kommunaler Ebene umfassend umgesetzt werden.

Dabei steht es den Akteuren frei, welche Form der Beteiligung sie dabei wählen.

Möglich sind neben der Einrichtung von besonderen Gremien, regelmäßigen Verbändebeteiligungen u.a. Quartalsgespräche mit den Verbänden und Organisationen auf Landes- oder kommunaler Ebene, die Einrichtung von Inklusionsbeiräten sowie Behindertenbeiräten oder vergleichbare Stellen.

Wichtig ist, dass mittels solcher Maßnahmen verbindlich eine möglichst umfassende und frühzeitige Beteiligung der Menschen mit Behinderungen sicher gestellt ist.

Absatz 2 der Vorschrift sieht vor, diese Beteiligungsprozesse auch so auszugestalten, dass sich Menschen mit Behinderungen beteiligen können. Insoweit ist im Rahmen dieser Beteiligungsregelungen auf die barrierefreie Ausgestaltung zu achten. Hierzu gehört neben der Beachtung der Vorgaben aus dem Behindertengleichstellungsgesetz und seinen Verordnungen auch die Ausgestaltung der verfahrensrechtlichen Regelungen. Diese müssen so ausgestaltet sein, dass für alle Akteure nachvollziehbar ist, wie sie sich beteiligen können.

Absatz 3 verpflichtet die Träger öffentlicher Belange, sich dafür einzusetzen, dass Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzt werden, ihre Rechte wahrzunehmen. Maßnahmen aus dem Bereich der Ermächtigung zum selbstbestimmten Leben (Empowerment) sind insoweit ein wichtiger Baustein zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen.

Zu § 9:

§ 9 ist eine konkrete Umsetzungsform der sich aus § 8 ergebenden Anforderungen an die Partizipation von Menschen mit Behinderungen sowie in Ausführung von Artikel 33 UN-Behindertenrechtskonvention die Schnittstelle auf Ebene der Landesregierung zur Zivilgesellschaft. Auf die zu § 6 gemachten Ausführungen zu den organisatorischen und verfahrensrechtlichen Strukturen gemäß Artikel 33 UN-Behindertenrechtskonvention wird verwiesen.

Der Inklusionsbeirat Nordrhein-Westfalen hat sich am 20.12.2011 konstituiert. Die Besetzung mit den unterschiedlichen Akteuren aus dem Bereich der Behindertenpolitik, d.h. Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen sowie Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung, der Leistungserbringer für Menschen mit Behinderungen und weiterer wesentlicher Organisationen hat sich als ein geeignetes Forum für einen Austausch auf Augenhöhe erwiesen. Der Inklusionsbeirat bietet die Möglichkeit, alle die Landesregierung betreffenden Themenfelder zu analysieren, zu diskutieren sowie die teils sehr unterschiedlichen Vorstellungen vorbehaltlos und offen auszutauschen.

In den Sitzungen sollen die Mitglieder des Inklusionsbeirates die Landesregierung beraten und beim Umsetzungsprozess der UN-Behindertenrechtskonvention unterstützen. Hierzu gehört auch der in § 33 Absatz 3 UN-Behindertenrechtskonvention verankerte Überprüfungsprozess (Monitoring-Process).

Die Absätze 3 und 4 regeln die Besetzung und Organisation des Inklusionsbeirates. Satz 1 bestimmt dabei, dass die Mitglieder im Inklusionsbeirat gleichberechtigt beraten.

Die Organisationen und Verbände benennen auf Anforderung des Ressorts, das den Vorsitz über den Inklusionsbeirat führt, ihre Vertreterinnen und Vertreter. Der Inklusionsbeirat wird jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode berufen. Das Nähere über die Berufung, Abberufung und die sonstigen Verfahrensweisen ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

Absatz 5 regelt die mögliche Einrichtung von Fachbeiräten sowie deren Aufgaben als nachgeordnete Fachgremien des Inklusionsbeirates.

Da im Inklusionsbeirat eine Vielzahl unterschiedlicher Themenfelder beraten wird, arbeiten dem Inklusionsbeirat besondere Fachbeiräte zu, die jeweils fachspezifisch besetzt sein können.

Folgende Fachbeiräte sind zum Inklusionsbeirat errichtet worden:

- Partizipation,

- Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen,
- Inklusive schulische Bildung,
- Arbeit und Qualifizierung,
- Gesundheit sowie
- Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

Jedes Ressort entscheidet dabei eigenverantwortlich über die Einrichtung und Organisation eines Fachbeirates für seinen Zuständigkeitsbereich. Die Organisationsformen der Fachbeiräte sind unterschiedlich gestaltet. Um Synergieeffekte zu erzielen, werden diese, wie schon bisher, an bestehende Gremien, z.B. den Landesbehindertenbeirat oder den Vorbereitenden Ausschuss der Landesgesundheitskonferenz angekoppelt. Der Fachbeirat „Inklusive schulische Bildung“ ging aus dem „Gesprächskreis Inklusion“ des MSW hervor, sodass auch hier bewährte Strukturen genutzt werden können.

Die Fachbeiräte haben die Verpflichtung, gegenüber dem Inklusionsbeirat über ihre fachlichen Diskussionen zu berichten, Empfehlungen zu geben und entscheidungsreife Vorlagen zu erarbeiten, über die der Inklusionsbeirat abschließend beraten und entscheiden kann.

Zu § 10:

Ausgehend von der in Artikel 31 der UN-Behindertenrechtskonvention benannten Verpflichtung zu „Statistik und Datensammlung“ sind die Vertragsstaaten angehalten, ein kontinuierliches Berichtswesen zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen aufzubauen, das an den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention ausgerichtet ist. Im Kern geht es darum, ein regelmäßiges Überprüfungs- und Berichtswesen aufzubauen, mit dem Faktoren aufgezeigt werden können, die die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen fördern oder behindern. Im Sinne von Transparenz und Vergleichbarkeit soll diese Berichterstattung mit der neuen Teilhaberichterstattung auf Bundesebene verknüpft werden. Dabei wird es auch darum gehen, den Bericht auf die Lebenslagen der Menschen mit Behinderungen z.B. von Menschen mit Behinderungen mit Migrationshintergrund auszurichten.

Die Berichtspflicht entsteht erstmals zum 31.12.2018 und soll dann ein Mal in der Legislaturperiode erfüllt werden.

Des Weiteren soll die Landesregierung verpflichtet werden, die von ihr ergriffenen Maßnahmen, die Ziele sowie den Stand der Zielerreichung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu dokumentieren. Dabei sollen auch erzielte Fortschritte oder gar veränderte Prioritäten, Maßnahmen und Aufgaben herausgearbeitet werden.

Die Pflicht der oder des Landesbehindertenbeauftragten zur Berichterstattung bleibt von den Berichtspflichten nach diesem Gesetz unberührt.

Zu § 11

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten sowie die Evaluierung des Gesetzes zum 31.12.2020.

Begründung zu Artikel 2: Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Zu Nummer 1:

Die Änderungen der Inhaltsübersicht entsprechen der veränderten Struktur des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW.

Zu Nummer 2 (§§ 1 bis 5)

Zu § 1:

Mit der Änderung des § 1 soll der Bezug zum Inklusionsgrundsätzegesetz und damit zur UN-Behindertenrechtskonvention deutlich herausgestellt werden. Während im Inklusionsgrundsätzegesetz allgemeine Grundsätze und Definitionen zur Verwirklichung von Inklusion in der Gesellschaft geregelt werden, beschäftigt sich das Behindertengleichstellungsgesetz vorrangig mit der Gleichstellung und der Verhinderung von Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen sowie mit Fragen der Barrierefreiheit. Zur besseren Übersichtlichkeit werden der bisherige Absatz 2 geteilt und die Sätze 3 bis 5 in die folgenden Absätze überführt.

Hinsichtlich des Geltungsbereiches wird in Absatz 2 auf die Definition der Träger öffentlicher Belange des Inklusionsgrundsätzegesetzes verwiesen.

Die Anforderungen, auf Dritte (Private) hinsichtlich der Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes hinzuwirken, werden mit der Regelung in Absatz 4 erhöht. Auch wenn ein unmittelbarer rechtlicher Zugriff auf Private durch das Behindertengleichstellungsgesetz aufgrund des Anwendungsbereiches der Vorschrift unterbleibt, ist doch über diese Vorschrift mittelbar eine Wirkung gegenüber Privaten und damit eine Verbreitung der Grundsätze des Behindertengleichstellungsgesetzes beabsichtigt.

Bei der Vergabe von Zuwendungen und Fördermitteln die Ziele des Gesetzes nach Möglichkeit mit zu berücksichtigen sind. Hiermit soll die besondere Verpflichtung zur Beachtung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auch gegenüber Dritten deutlich herausgestellt und als Signalwirkung auch im Zuwendungs- und Förderbereich rechtlich verankert werden. Dies kann für die Praxis bedeuten, dass beispielsweise Förderrichtlinien um Anforderungen dieses Gesetzes ergänzt werden, so dass die Wirkungen der UN-Behindertenrechtskonvention auf die Zuwendungsempfänger erweitert werden. Dabei soll im Rahmen der Entscheidung über die Gewährung von

Zuwendungen und Förderungen immer abgewogen werden, ob und inwieweit die UN-Behindertenrechtskonvention zu berücksichtigen ist. Gerade bei langfristigen institutionellen Förderungen sind hieran andere Maßstäbe anzulegen, als bei der Förderung von Einzelprojekten. Die Regelung entspricht insoweit der Regelung in § 4 Absatz 5 Inklusionsgrundsätze-gesetz.

Zu § 2:

In Absatz 1 wird festgelegt, wann eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen vorliegt. Eine ausdrückliche Bezugnahme auf Frauen mit Behinderungen ist im Behindertengleichstellungsgesetz in diesem Zusammenhang wegen der Regelung in § 3 Absatz 2 Inklusionsgrundsätze-gesetz entbehrlich, da dort der gesamte bisherige Regelungsgehalt aufgegriffen wurde.

Durch diese systematische Anpassung entfällt der bisherige § 2 und der bisherige § 3 tritt dem Grundsatz nach an diese Stelle.

Der bisherige Begriff der Benachteiligung wird, orientiert an der Begrifflichkeit in der UN-Behindertenrechtskonvention, durch den Begriff der Diskriminierung ersetzt. Damit wird an dieser Stelle der Bezug zur Menschenrechtsorientierung in der UN-Behindertenrechtskonvention auch im novellierten Behindertengleichstellungsgesetz hergestellt. Entsprechend den Regelungen in § 1 Inklusionsgrundsätze-gesetz ist der Bezugspunkt für die Prüfung, ob ein Diskriminierungstatbestand vorliegt, die Erfüllung der Anforderung, ob die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt wird.

Die besondere Verpflichtung der Träger öffentlicher Belange gegenüber Menschen mit Behinderungen wird in Absatz 2 nochmals zum Ausdruck gebracht und gegenüber der Regelung im bisherigen Behindertengleichstellungsgesetz um eine Präventionspflicht erweitert.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz definiert in umfänglicher Weise, wann eine Diskriminierung vorliegt.

Daher ergibt sich die Notwendigkeit, den Begriff der Diskriminierung in Absatz 3 insoweit an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz anzugleichen, als auch Belästigungen, insbesondere die sexuelle Belästigung von Menschen mit Behinderungen, als Diskriminierung eingestuft werden. Diese Regelung ist gerade dem besonderen

Schutzbedürfnis von Frauen und Mädchen mit Behinderungen geschuldet, die oft in besonderem Maße von dieser Form der Diskriminierung bedroht sind. Mit Verweis auf § 3 Absätze 3 und 4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz werden die Anforderungen an die allgemeinen Definitionen von Ungleichbehandlungen erfüllt.

In Absatz 4 erfolgt eine Umkehr der Beweislast für das Vorliegen einer Diskriminierung. Der Träger öffentlicher Belange trägt die Beweislast dafür, dass eine Diskriminierung nicht vorliegt.

Darüber hinaus werden, entsprechend der Regelung in § 4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, auch die mehrdimensionale Diskriminierung sowie die Anforderungen an eine Rechtfertigung hierfür festgelegt. Demnach ist eine Ungleichbehandlung dann als Diskriminierung einzustufen, wenn die Voraussetzungen für eine Rechtfertigung nach den §§ 8 bis 10 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz nicht erfüllt sind.

Zu § 3:

Das Konzept der angemessenen Vorkehrungen, das sich aus Artikel 2 UN-Behindertenrechtskonvention ergibt, wird hiermit gesetzlich verankert. Die Vorschrift korrespondiert mit dem allgemeinen Grundsatz in § 4 Absatz 2 Inklusionsgrundsatzgesetz, wonach den spezifischen Belangen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen ist. Dieser allgemeine Grundsatz war bislang in § 1 Absatz 1 Satz 2 Behindertengleichstellungsgesetz NRW normiert und ergab sich durch Auslegung aus dem Grundsatz des Benachteiligungsverbot.

Das Konzept der angemessenen Vorkehrungen besagt, dass die Träger öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle erforderlichen aber auch angemessenen Maßnahmen bzw. Vorkehrungen zu treffen haben, um eine Teilhabe für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen.

Das Konzept der angemessenen Vorkehrungen setzt damit voraus, dass der Träger im Vorhinein eine Abwägung trifft, welche Maßnahmen möglich und erforderlich sind. Es fordert die Träger öffentlicher Belange auf, sich vorab Gedanken über die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen zu machen, verpflichtet allerdings gerade nicht dazu, unverhältnismäßig aufwendige Maßnahmen zu treffen, sondern den Rahmen des Möglichen zu prüfen und vorhandene Ressourcen auszuschöpfen. Somit liegt dem gesamten Konzept die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im

Rahmen einer Prognoseentscheidung zugrunde, die auch nur im Hinblick auf etwaige Ermessenfehler bzw. Fehler in der Prognose überprüfbar ist.

Ob eine Diskriminierung durch Versagung angemessener Vorkehrungen vorliegt, ist anhand der jeweils maßgeblichen Umstände des Einzelfalles zu entscheiden.

Zu § 4:

Entsprechend den Vorgaben im Inklusionsgrundsatzgesetz sollen besondere Anforderungen immer in den jeweiligen Fachgesetzen geregelt werden. Dies bedeutet, dass im Behindertengleichstellungsgesetz NRW auch nur eine allgemeine Definition von Barrierefreiheit erfolgt. § 4 des bisherigen Behindertengleichstellungsgesetzes NRW verfügt bereits über einen sehr umfassenden und vor allem offenen Begriff von Barrierefreiheit. Auch der Begriff der gestalteten Lebensbereiche ist weit zu verstehen, hierzu gehören u.a. als bauliche und sonstige Anlagen auch Bildungs-, Sozial-, Kultur- und Sporteinrichtungen.

Mit der Ergänzung in Absatz 2 letzter Satz wird berücksichtigt, dass die Verständlichkeit der Informationen bei der Gestaltung von Lebensbereichen eine Barriere darstellen kann. Insofern soll auch dieses Verständnis von Barrierefreiheit durch Informationen z.B. in einfacher oder Leichter Sprache oder in anderen besonderen Formen der Informationsübermittlung (Braille-Schrift, Piktogramme, Gebärden usw.) im Behindertengleichstellungsgesetz NRW verankert werden.

Zu § 5:

Bei den bisher getroffenen Zielvereinbarungen hat sich anhand der Erfahrungen der Betroffenen gezeigt, dass Zielvereinbarungen ein geeignetes Mittel sein können, um vor Ort und im Einzelfall schrittweise Lösungen zur Einleitung von Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu finden. Außerdem werden Menschen mit Behinderungen durch diese gesetzliche Regelung in ihren Bemühungen gestärkt, über ihre Verbände selbst in ihren eigenen Angelegenheiten der Barrierefreiheit und Zugänglichkeit tätig zu werden und ihre Rechte wahrzunehmen.

Die Verpflichtung zur Aufnahme von Verhandlungen wird durch in Änderungen in Absatz 1 nunmehr auf alle Träger öffentlicher Belange ausgedehnt und nicht mehr

auf die kommunalen Körperschaften begrenzt. Damit wird auch bei anderen Trägern öffentlicher Belange der Abschluss von Zielvereinbarungen ermöglicht.

Die Landesverbände werden nach Absatz 1 Satz 3 berechtigt, im Sinne der Vorschrift im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes Zielvereinbarungen mit Unternehmen bzw. Unternehmensverbänden abzuschließen. Damit ist nicht mehr die Verhandlungsführung durch den Bundesverband Voraussetzung für die Einleitung des Zielvereinbarungsprozesses. Mit der Erweiterung des Anwendungsbereiches soll einerseits die Breitenwirkung der Vorschrift erhöht, andererseits sollen die formalen Anforderungen an die Vorschrift gesenkt werden. Durch die Einbeziehung der Landesverbände der Menschen mit Behinderungen wird die praktische Bedeutung dieser Regelung für die Verhandlungen vor Ort gestärkt.

Mit der Regelung in Absatz 6 werden die Träger öffentlicher Belange verpflichtet, den Abbruch von Zielvereinbarungsgesprächen oder die Nicht-Einhaltung von Zielvereinbarungen gegenüber dem das Register führenden Ministerium zu begründen. Damit soll die Verbindlichkeit von Zielvereinbarungsgesprächen und Zielvereinbarungen gestärkt werden.

Durch die Hervorhebung der bereits in § 12 Behindertengleichstellungsgesetz normierten Beratungsfunktion der oder des Landesbehindertenbeauftragten in Absatz 4 wird die enge Zusammenarbeit des focal points mit der Interessenvertreterin oder dem Interessenvertreter der behinderten Menschen in Nordrhein-Westfalen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Hierdurch wird sichergestellt, dass im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung durch die Kompetenz- und Koordinierungsstelle Sichtweisen der Betroffenen in maßgebliche Entscheidungsprozesse mit einfließen und Berücksichtigung finden.

Zu Nummer 3 (§ 6)

zu a)

Um die Position der Verbände der Menschen mit Behinderungen zur Durchsetzung der Barrierefreiheit zu stärken, wird beim Instrument der Verbandsklage in § 6 Absatz 1 die Beschränkung auf die Feststellungsklage aufgehoben. Stellen die Menschen mit Behinderungen einen Verstoß gegen die bestehenden rechtlichen Vorschriften zur Einhaltung von Barrierefreiheit fest, wird ihnen nunmehr die Möglichkeit eröffnet,

im Wege der Verbandsklage nicht nur feststellen zu lassen, dass ein solcher Rechtsverstoß besteht, sondern darüber hinaus auch eine Verpflichtung zur Beseitigung dieses Verstoßes auf dem Rechtsweg anzustreben. Die statthafte Klageart bestimmt sich künftig im Einzelfall nach allgemeinen prozessualen Grundsätzen. Neben der bereits bisher zulässigen Feststellungsklage kommt in Abhängigkeit vom Streitgegenstand vor allem die allgemeine Leistungsklage in Betracht, mit der unter anderem Unterlassungs- und Folgenbeseitigungsansprüche geltend gemacht werden können. Darüber hinaus wird die bisherige Ziffer 1 gestrichen, da nunmehr durch die Aufnahme der mehrdimensionalen Diskriminierung in § 2 eine gesonderte Benennung der Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen entbehrlich ist. Durch die Regelung sollen die Rechte von Frauen mit Behinderungen jedoch keinesfalls eingeschränkt werden. Vielmehr kann in gleichem Umfang wie bislang die besondere Betroffenheit von Frauen mit Behinderungen und deren mehrdimensionale Diskriminierung zum Gegenstand einer Verbandsklage gemacht werden. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine solche Klage wegen einer mehrdimensionalen Regelung sind insoweit unverändert.

Die Ziffer 2 wird insoweit angepasst, als dass dort neben § 2 mit § 3 auch der Verstoß gegen das Erfordernis der angemessenen Vorkehrungen aufgenommen wird.

zu b)

Durch die Ergänzung in Absatz 2 wird klar gestellt, dass Fragen der Barrierefreiheit generell Fragen von allgemeiner Bedeutung sind. Somit sollen die Verbände dahingehend entlastet werden, dass sie keine weitere Darlegungspflicht dafür trifft, dass Fragen der Barrierefreiheit viele Menschen betreffen können.

Zu Nummer 4 (§§7 bis 9)

Zu § 7:

§ 7 betrifft insbesondere bauliche Anforderungen an die baulich zu gestaltenden Lebensbereiche. Durch die Verweisung auf § 4 Absatz 2 und den generellen Bezug auf die Regelungen zur Barrierefreiheit wird der Anwendungsbereich der Vorschrift in Absatz 1 gegenüber der bisherigen Fassung erweitert. Mit der Vorschrift wird auf die maßgeblichen geltenden Rechtsvorschriften verwiesen. Ein Anspruch auf barrierefreie Gestaltung ist damit nicht verbunden, soweit der gestaltete Lebensbereich z.B.

aufgrund des baulichen Bestandsschutzes oder aufgrund der besonderen Regelungen im Straßen- und Wegegesetz NRW nicht gegen die geltenden Rechtsvorschriften verstößt. Vielmehr muss immer geprüft werden, ob die jeweilige Anlage nach den für sie maßgeblichen Bestimmungen errichtet und betrieben werden darf.

Durch Absatz 2 soll darüber hinaus die Einhaltung der Anforderungen an die Barrierefreiheit dadurch gewährleistet werden, dass die Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen so frühzeitig wie möglich zum Beispiel bei Planungen z. B. im Bereich des Arbeitsstättenrechtes oder bei größeren Neu- oder Umbauvorhaben beteiligt werden. Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass Menschen mit Behinderungen als Experten in eigener Sache viel zur Herstellung und Einhaltung von Barrierefreiheit beitragen und somit Fehler vermieden werden können, wenn sie frühzeitig genug in die Planungen einbezogen werden.

Zu § 8:

Die Art der Unterstützung bei der Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen muss immer den besonderen Kommunikationshilfebedürfnissen der jeweils betroffenen Person entsprechen. Die Neuregelung in § 8 unterstreicht daher die Gleichrangigkeit unterschiedlicher Kommunikationshilfen und stellt damit die Verwendung der Gebärdensprache nicht mehr besonders heraus. Dies spiegelt sich auch in der Neuformulierung der Überschrift wider.

In anderen Bundes- oder Landesgesetzen sind bereits Ansprüche auf Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren enthalten. Der Hinweis in Absatz 1 auf Regelungen in anderen Bundes- oder Landesgesetzen unterstreicht somit den Auffangcharakter des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW für die Fälle, in denen keine anderen vorrangigen Leistungsansprüche bestehen.

Mit der ausdrücklichen Nennung der Wahrnehmung der elterlichen Sorge soll verdeutlicht werden, dass auch Eltern mit einer Hör- oder Sprachbehinderung einen Anspruch auf Kommunikationshilfen haben, wenn sie im Verwaltungsverfahren ihre Rechte als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder wahrnehmen. Die bisherige Voraussetzung, wonach eine mündliche barrierefreie Kommunikation nur dann erfolgen soll, wenn eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist, könnte bei strenger Anwen-

derung zu einer unzumutbaren Verweisung der Betroffenen auf den Schriftweg führen. Im Interesse sowohl der Gleichbehandlung als auch angestrebter zügiger Verfahrenserledigungen wird dieses Erfordernis gestrichen. Der Grundsatz der Erforderlichkeit in Absatz 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

Die Regelung in Absatz 1 Satz 2 wird vor folgendem Hintergrund eingeführt:

Schulen haben den gesetzlichen Auftrag, Eltern zu informieren, zu beraten und sie bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen. Dieser Auftrag umfasst selbstverständlich auch die Beratung und Unterstützung hör- und sprachbehinderter Eltern. Schulen können mit Eltern mit einer hochgradigen Hör- oder Sprachbehinderung jedoch im Allgemeinen nur schriftlich oder mittels einer Kommunikationshilfe (z.B. Gebärdensprachdolmetscher) kommunizieren. Der Anspruch auf die notwendigen und geeigneten Kommunikationshilfen stellt sicher, dass Eltern mit einer hochgradigen Hör- oder Sprachbehinderung ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten tatsächlich und wirkungsvoll wahrnehmen können.

Die Verpflichtung zur kostenfreien Zurverfügungstellung oder Auslagererstattung von geeigneten Kommunikationshilfen im Schulbereich betrifft öffentliche Schulen im Sinne des § 6 Absätze 3 und 4 SchulG und des § 124 SchulG sowie Ersatzschulen im Sinne des § 100 Absatz 4 SchulG; letztere nur insoweit diese als Beliehene tätig werden

Für den Schulbereich werden damit – neben den bisher schon geltenden Verpflichtungen in Verwaltungsverfahren – auch die Gesprächssituationen berücksichtigt, für die es bislang keine Verpflichtung zur kostenfreien Zurverfügungstellung oder Auslagererstattung von geeigneten Kommunikationshilfen gab: Zum Beispiel Elternsprechtage, Anlass bezogene individuelle Elterngespräche sowie Tätigkeiten in schulischen Mitwirkungsgruppen. Demnach wird nunmehr für Eltern mit einer Hör- oder Sprachbehinderung für alle Angelegenheiten der individuellen Schullaufbahn ihres Kindes sowie in Schulmitwirkungsangelegenheiten insbesondere eine Auslagererstattung möglich. ,

Maßgeblich für den Anspruch auf Kommunikationshilfen ist stets der bildungsbiographische Hintergrund des Gespräches, da der Anknüpfungspunkt für den Anspruch der Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule und Eltern ist.

Durch die Regelung wird somit den Elternrechten und –pflichten Rechnung getragen.

Sofern es sich um pädagogische Angelegenheiten handelt, agieren öffentliche Schulen als Einrichtung des Landes. Sind hingegen Angelegenheiten des Schulgebäudes und der Schulanlagen, der Ausstattung der Schule, die notwendigen Haftpflichtversicherungen, Kosten der Lernmittelfreiheit sowie der Schülerfahrkosten betroffen, so handeln die öffentlichen Schulen als Einrichtung des zumeist kommunalen Schulträgers, insoweit besteht jedoch kein Anspruch auf Kommunikationshilfen außerhalb eines Verwaltungsverfahrens.

Die Verpflichtung zur Kommunikation mit den Eltern zur Erfüllung des Bildungs- aber vor allem des Erziehungsauftrages obliegt auch Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen. Dieser Auftrag umfasst auch die Information, Beratung und Unterstützung hör- und sprachbehinderter Eltern. Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen können mit Eltern mit einer hochgradigen Hör- oder Sprachbehinderung jedoch im Allgemeinen nur schriftlich oder mittels einer Kommunikationshilfe (z.B. Gebärdensprachdolmetscher) kommunizieren. Der Anspruch auf die notwendigen und geeigneten Kommunikationshilfen stellt sicher, dass Eltern mit einer hochgradigen Hör- oder Sprachbehinderung ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten tatsächlich und wirkungsvoll im Rahmen von wesentlichen Gesprächen zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages wahrnehmen können.

Die Träger öffentlicher Belange sollen durch die Regelung in Absatz 2 aufgefordert werden, Leichte Sprache im Verwaltungsverfahren bei Menschen mit geistiger oder kognitiver Behinderung anzuwenden. Ein Rechtsanspruch auf Verwendung von Leichter Sprache ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt, da ein Aufbau entsprechender Kompetenzen bislang nicht gegeben ist, nicht realisierbar.

In Absatz 3 wurden neben den Folgeregelungen zu den Regelungen in Absatz 1 lediglich redaktionelle bzw. klarstellende Änderungen vorgenommen, die dem besseren Verständnis und der besseren Lesbarkeit dienen.

Zu § 9:

In Absatz 1 handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Die bisherige Regelung in Absatz 1 Satz 2 wird in Absatz 3 verschoben.

Die bisherige ausschließliche Ausrichtung der Vorschrift auf blinde und sehbehinder-

te Menschen wird dahingehend erweitert, dass entsprechend der Regelungen in § 4 auch hier mit der Regelung in Absatz 2 die Verständlichkeit von Bescheiden als Teil der Regelungen zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu berücksichtigen ist. Daher sind die Träger öffentlicher Belange gehalten, grundsätzlich den Empfängerhorizont bei ihren Erklärungen mit zu berücksichtigen und – soweit möglich – Formulierungen in leicht verständlicher Sprache zu wählen. Gerade bei allgemeinen und grundsätzlichen Informationen sind Abfassungen in Leichter Sprache eine gute Möglichkeit, Zielgruppen zu erreichen, die durch lange und komplizierte Texte ganz oder teilweise gehindert werden, von ihren Informationsrechten Gebrauch zu machen.

Sofern die Erklärungen und Texte selbst nicht in leicht verständlicher Sprache abgefasst werden können bzw. verfasst worden sind, greift die Regelung in Absatz 2, wonach eine gesonderte Erläuterung beigefügt werden soll. Soweit eine Umsetzung in leicht verständlicher Sprache bereits erfolgt ist, entfällt das in § 9 Absatz 2 Satz 1 normierte Erfordernis einer zusätzlichen Erläuterung in Leichter Sprache.

Gegenüber Menschen mit geistiger Behinderung oder Lernschwierigkeiten kann Leichte Sprache ein geeignetes Instrument zur Überwindung von Sprachbarrieren sein. Hierzu ist erforderlich, dass Leichte Sprache einen höheren Verbreitungsgrad erhält. Die Landesregierung soll daher gemäß Absatz 2 Satz 2 den Aufbau von Kompetenzen im Bereich Leichte Sprache unterstützen und darauf hinwirken, dass zunehmend mehr Dokumente auch in Leichte Sprache übersetzt werden.

Die Ergänzung in Absatz 3 in Bezug auf die Wahrnehmung von Elternrechten entspricht der Änderung in § 8.

Hinsichtlich der Ermächtigungsgrundlage in Absatz 4 wird die Zuständigkeit auf das für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen federführende Ministerium übertragen. Dort ist die Zuständigkeit für die Verordnung faktisch bislang schon verankert worden, so dass es sich dabei lediglich um eine Regelung zur Abbildung der schon bestehenden tatsächlichen Verhältnisse handelt.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Redaktionelle Änderung, die der Klarstellung dient sowie redaktionelle Änderung bezüglich der Bezeichnung des zuständigen Ministeriums.

Zu Nummer 6 (§ 11)

Um die Kontinuität in der Wahrnehmung der Interessen der Menschen durch die Landesbehindertenbeauftragte oder den Landesbehindertenbeauftragten zu gewährleisten, soll das Amt zwar enden, die Aufgabenwahrnehmung durch die oder den bisherigen Beauftragten aber weiterhin kommissarisch erfolgen. Damit ist sichergestellt, dass ein möglicherweise länger andauernder Entscheidungsprozess zur Einberufung einer neuen oder eines neuen Landesbehindertenbeauftragten durch die Landesregierung keine Vakanz in der Funktion der oder des Landesbehindertenbeauftragten verursacht, die nachteilige Auswirkungen für die Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen hat.

Mit der Änderung in Satz 5 soll klargestellt werden, dass das Verlangen auf vorzeitige Beendigung der Aufgabenübertragung von der oder dem Beauftragten und nicht etwa von dritter Seite ausgeht.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Mit der Änderung wird die Leitung des Vorsitzes eines Fachbeirates zum Inklusionsbeirat, ergänzend zu den Regelungen in § 9 Inklusionsgrundsätze-gesetz, rechtlich verankert. Durch die Übertragung des Vorsitzes des Fachbeirates Partizipation auf die Landesbehindertenbeauftragte oder den Landesbehindertenbeauftragten wird der Schnittstellenfunktion der oder des Landesbehindertenbeauftragten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des Inklusionsbeirates im Rahmen der nordrhein-westfälischen Behindertenpolitik in besonderer Weise Rechnung getragen.

Mit der Übernahme des Vorsitzes eines Fachbeirates zum Inklusionsbeirat ist im Bereich des Aufgabenfeldes der oder des Landesbehindertenbeauftragten ein neues Gremium entstanden, das nicht nur personell, sondern auch inhaltlich starke Überschneidungen zum bisherigen Landesbehindertenbeirat aufweist. Um keine Doppelstrukturen weiter aufrecht zu erhalten, wird daher der bisherige Landesbehindertenbeirat aufgelöst.

Um die oder den Landesbehindertenbeauftragten insbesondere in ihrer bzw. seiner unabhängigen Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen, ist es erforderlich, dass sie oder er eigenständig und unabhängig vom Fachbeirat fachliche Unterstützung durch

ein von ihr oder ihm einzuberufendes Beratungsgremium einholen kann. Dadurch wird ihr oder ihm qua Gesetz die Möglichkeit eingeräumt, einen Beirat, bestehend aus höchstens neun ausgewählten Experten aus der organisierten Behindertenselbsthilfe, zu bilden. Aufgabe des Beirates ist es, die Landesbehindertenbeauftragte oder den Landesbehindertenbeauftragten fachlich zu beraten, um wichtige Impulse für die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben zu geben. Es bleibt ihr oder ihm unbenommen, sich im Einzelfall weiteren fachlichen Rat einzuholen. Durch die Festlegung der Höchstanzahl der Mitglieder des Beirates ist gewährleistet, dass es sich um ein kleines, möglichst unbürokratisch agierendes Gremium handelt, dass die Landesbehindertenbeauftragte oder den Landesbehindertenbeauftragten auch kurzfristig beraten und ihr oder ihm somit, anders als der bisherige Landesbehindertenbeirat, schneller und regelmäßiger zur Verfügung stehen kann.

Zu Nummer 8 (§ 13)

Mit der Änderung in Absatz 1 wird der Bezug zum § 1 InklusionsgrundsätzeGesetz und dem dort in § 9 geregelten Beteiligungsrecht der Menschen mit Behinderungen hergestellt.

Das Land Nordrhein-Westfalen gliedert sich insgesamt in 396 Kommunen, d.h. in 23 kreisfreie Städte und eine Städtereion sowie 30 Kreise, denen wiederum 374 kreisangehörige Gemeinden und Städte angeschlossen sind. Die konkreten Formen der Beteiligung der Menschen mit Behinderungen müssen auch im Hinblick auf die Unterschiedlichkeit und Vielfalt dieser Kommunen (z.B. bei Bevölkerungsdichte, Fläche, Geschichte, Zahl der dort wohnenden Menschen mit Behinderungen, Stand der Entwicklung der organisierten Selbsthilfe der Menschen mit Behinderungen usw.) unterschiedlich ausgestaltet werden.

Mit Empfehlungen zur politischen Partizipation, die unter Einbeziehung des Inklusionsbeirates erstellt werden, beabsichtigt die Landesregierung die Unterschiedlichkeit der Verhältnisse in den Kommunen zu berücksichtigen und die Kommunen überdies bei der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene unterstützen.

Zu Nummer 9 (§ 14)

Die im bisherigen Absatz 1 normierte Berichtspflicht der Landesregierung ist aufgrund des Kabinettsbeschlusses zum Befristungsmanagement vom 20.12.2011 sowie aufgrund der Bestimmungen zur Berichtspflicht der Landesregierung zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in § 10 Inklusionsgrundsatzgesetz entbehrlich. Die Verpflichtung für den oder die Landesbeauftragte bleibt grundsätzlich erhalten, wird aber wegen der allgemeinen Berichtspflicht aus § 10 Inklusionsgrundsatzgesetz auf die eigene Tätigkeit des oder der Landesbehindertenbeauftragten beschränkt. Wegen des engen Bezuges zu den allgemeinen Regelungen zum/zur Landesbeauftragten wird deren Berichtspflicht weiterhin in § 14 normiert. Die zeitliche Zusammenlegung der Einbringung des Berichts der Landesregierung gemäß § 10 Inklusionsgrundsatzgesetz sowie des Berichts der oder des Landesbehindertenbeauftragten erfolgt zum einem aufgrund des engen fachlichen Zusammenhangs der beiden Berichte, in denen aus unterschiedlichen Sichtweisen die nordrhein-westfälische Behindertenpolitik reflektiert wird. Die zeitgleiche Einbringung kann sich positiv auf die parlamentarische Debatte auswirken und bewirkt zum anderen aus arbeitsökonomischen Gründen eine nur einmalige Befassung des Landtags mit den vorzulegenden Berichten.

In der laufenden Legislaturperiode, für die die Verpflichtung nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Inklusionsgrundsatzgesetz noch nicht gilt, ist alleine der Bericht nach § 14 mit der Stellungnahme der Landesregierung an den Landtag zuzuleiten.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Die Regelung über die Festlegung der Zuständigkeit erfolgt nunmehr mit diesem Ausführungsgesetz. Die Verordnung wird demnächst aufgehoben. Die Ermächtigungen sind daher entbehrlich und können gestrichen werden.

Die Änderung in Absatz 2 dient der Klarstellung, dass die Bezirksregierungen ihre Funktion als mittlere Fachaufsichtsbehörde über die örtlichen Träger der Sozialhilfe wahrnehmen. Der Landesgesetzgeber hat mit dem Haushalt 2014 entschieden, dass den Bezirksregierungen hierfür 10 neue Planstellen (8 gehobener Dienst, 2 höherer Dienst) bereitgestellt werden.

Zu Nummer 2

Bisher wurden in § 2 AV-SGB XII, abweichend von § 97 SGB XII, Zuständigkeiten des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe festgelegt. Da sich die bisherige Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen im Wesentlichen bewährt hat, wird in § 2 a die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe überwiegend nach der bisherigen Regelung festgelegt.

§ 2 a Absatz 1 Nr.1 a

Die Regelung überträgt inhaltsgleich die Regelung des § 2 Absatz 1 Nr. 1 AV-SGB XII. Der beschriebene Personenkreis wurde den Begrifflichkeiten der UN-BRK redaktionell angepasst.

§ 2 a Absatz 1 Nr. 1 b

In § 2 a Absatz 1 Nr. 1 b wird die sachliche Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe für teilstationäre Leistungen für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen auch über das 65. Lebensjahr bis zum Erreichen der rentenrechtlichen Regelaltersgrenze festgelegt. Damit wird die Erhöhung der Regelaltersgrenze nach dem SGB VI nachvollzogen.

§ 2 a Absatz 1 Nr. c

Die Regelung überträgt inhaltsgleich den bisherigen § 2 Absatz 1 Nr. 1 b AV-SGB XII.

§ 2 a Absatz 1 Nr. 2 a

Mit dieser Regelung wird festgelegt, dass die überörtlichen Träger für die ambulanten Hilfen zum selbstständigen Wohnen zuständig sind. Hilfen zum selbstständigen Wohnen sind Hilfen, um außerhalb der Herkunftsfamilie und außerhalb von stationären Einrichtungen mit ambulanter Unterstützung möglichst selbstständig leben zu können. Hierunter fallen alle Hilfen des 6. und 7. Kapitel SGB XII, sofern sie für ein selbstständiges Wohnen notwendig sind. Dies sind insbesondere anleitende und betreuende Leistungen im Sinne des § 55 Absatz 2 Nr. 6 des Neunten Buches sowie kompensatorische Leistungen im Sinne des § 55 Absatz 2 Nr. 1, Nr. 4, Nr. 5 sowie Nr. 7 des Neunten Buches. Damit sind die überörtlichen Träger der Sozialhilfe neben den für die Zielerreichung notwendigen Eingliederungshilfeleistungen auch für die Hilfe zur Pflege außerhalb von teilstationären und stationären Einrichtungen zuständig. Die bisherigen Abgrenzungsschwierigkeiten hinsichtlich der Eingliederungshilfe und der Pflege fallen damit weg. Beide Leistungen werden der Hilfe zum selbstständigen Wohnen zugerechnet.

Die Betroffenen können bei dieser Hilfsform ihre Selbstständigkeit in der eigenen Wohnung bewahren und ambulante Betreuung in Anspruch nehmen. Hilfen zum selbstständigen Wohnen (Zuständigkeit überörtlicher Träger) können auch für Leistungen in der Herkunftsfamilie erbracht werden, z.B. wenn Hilfen zur Verselbstständigung mit dem Ziel geleistet werden, dass die Betroffenen in die Lage versetzt werden, von der Herkunftsfamilie in eine ambulante Wohnform zu wechseln.

Schließlich wird die sachliche Zuständigkeit der überörtlichen Träger auch auf alle weiteren fachlichen Hilfen nach dem 5. – 9. Kapitel SGB XII ausgedehnt, wenn (selbstständige) Wohnhilfen erbracht werden. Dies stellt die Leistungsgewährung aus einer Hand sicher, garantiert eine einheitliche Verwaltungspraxis und bietet die Gewähr, dass die Leistungsgewährung nach einheitlichen Grundsätzen gesichert wird.

Als Korrektiv und zur Harmonisierung der Zuständigkeitsvorschriften wird die Altersgrenze für die erstmalige Gewährung der ambulanten Wohnhilfen beim überörtlichen

Träger der Sozialhilfe auf 65 Jahre festgesetzt. Dies bedeutet, eine erstmalige Beantragung der Leistungen auf Eingliederungshilfe nach dem 65. Lebensjahr liegt in der Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe.

§ 2 a Absatz 1 Nr. 2 b

Die Regelung bestimmt, dass Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres ununterbrochen seit 12 Monaten ambulante Wohnhilfen von den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe erhalten haben, in der Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe verbleiben. Dies schützt die Betroffenen, die bereits längerfristig Leistung erhalten, vor einem Zuständigkeitswechsel.

§ 2 a Absatz 1 Nr. 3

Die Regelung überträgt inhaltsgleich § 2 Nr.3 AV-SGB XII.

§ 2 a Absatz 1 Nr. 4

Die Regelung überträgt inhaltsgleich § 2 Nr. 4 AV-SGB XII.

§ 2 a Absatz 1 Nr. 5

Die Regelung überträgt inhaltsgleich § 2 Nr. 5 AV-SGB XII und stellt klar, dass die Zuständigkeit für die Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe sowohl für die ambulanten als auch für die teil- oder stationären Leistungen auf das 65. Lebensjahr beschränkt ist.

§ 2 a Absatz 1 Nr. 6

Die Regelung überträgt inhaltsgleich § 2 Nr. 6 AV-SGB XII.

§ 2 a Absatz 1 Nr. 7

Neben der Zuständigkeit der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit Behinderung in stationären und teilstationären Einrichtungen wird die sachliche Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe auch auf die Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen in Pflegefamilien erweitert. Durch die Bündelung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder Einrichtungen in einer Hand können so im Sinne der Kinder und Jugendlichen Heimaufenthalte vermieden werden.

§ 2 a Absatz 1 Nr. 8

Die Regelung überträgt inhaltsgleich § 2 Nr. 7 AV-SGB XII.

§ 2 a Absatz 2

Die Regelung überträgt inhaltsgleich § 2 Absatz 2 Satz 1 AV-SGB XII.

§ 2 a Absatz 3

Die Regelung überträgt in Satz 1 inhaltsgleich die bisherige Regelung des § 2 Absatz 1 Nr. 1 b letzter Halbsatz. Durch den Verweis auf die Regelung in § 97 Absatz 4 SGB XII wird klargestellt, dass die sachliche Zuständigkeit in den Fällen der stationären Leistung auf die anderen Kapitel des SGB XII (notwendiger Lebensunterhalt, Hilfe zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege und § 74 SGB XII) erweitert wird.

Mit Satz 2 wird die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers für Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen oder Pflegefamilien auf diejenigen Leistungen erweitert, die nach den anderen Kapiteln des SGB XII zu erbringen sind (hier vor allem Lebensunterhalt in Einrichtungen oder Pflegefamilien), sowie auf die weiteren Leistungen der Eingliederungshilfe, Hilfe zur Gesundheit und die Hilfe zur Pflege.

§ 2 b

Die Regelung überträgt inhaltsgleich § 4 AV-SGB XII.

Zu Nummer 3

Um flexibel auf veränderte Nachweistermine des Landes gegenüber dem Bund reagieren zu können, wird dem für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium die Möglichkeit eingeräumt, im Erlassweg ausnahmsweise von den gesetzlichen Terminen abzuweichen.

Zu Nummer 4

§ 8

Die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe haben gemeinsam die Verantwortung, die Entwicklung und den Erhalt der notwendigen Angebotsstruktur im Sinne der Menschen mit Behinderung und der Menschen, die Anspruch nach §§ 67 ff SGB XII haben, sicherzustellen. Der Hilfeprozess muss daher im Einklang mit der örtlichen Ebene angelegt sein. Gerade auf der örtlichen Ebene liegen Erkenntnisse über regionale Besonderheiten vor und können für die Angebotsvernetzung und Gemeinwesenorientierung genutzt werden.

Der Fachkommissionsbericht von Oktober 2012 stellt zwar fest, dass sich die Zusammenarbeit verbessert und überall Kooperationsvereinbarungen geschlossen worden sind, weist bei der Zusammenarbeit zwischen den überörtlichen und örtlichen Trägern der Sozialhilfe aber noch Verbesserungsbedarf aus. Eine systematische Verknüpfung von individueller Hilfeplanung und örtlicher Angebotsplanung ist vielfach noch nicht festzustellen. Die Zusammenarbeit zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe muss daher zukünftig noch weiter ausgebaut und verbessert werden. Die Kooperationsvereinbarungen zwischen den örtlichen und den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe auf Landesebene sind daher fortzuschreiben und sollen insbesondere Planungsverantwortung, Bedarfsermittlung, Angebotsplanung, Mitteleinsatz, Leistungserbringung, Einzelfallsteuerung und Zusammenarbeit umfassen. Träger der Sozialhilfe sind im Rahmen des SGB IX und XII zudem verpflichtet, die notwendigen Dienste und Einrichtungen vorzuhalten. Hierzu zählen auch komplementäre Unterstützungsformen wie Koordinations-, Beratungs- und Informationsangebote sowie Arbeits- und Beschäftigungsangebote, die das ambulante und stationäre Wohnen flankieren und dazu beitragen, soziale Netzwerke und Kontaktmöglichkeiten im Gemeinwesen aufzubauen. Wo immer möglich, ist dabei darauf zu achten, dass gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit auch Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen. Die von den Diensten und Einrichtungen zu erbringenden Angebote sind im Sinne der Personenzentrierung auf den Sozialraum auszurichten.

Bei der Planung und Ausgestaltung der Angebote sind die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als wesentliche Leistungserbringer – sowie wegen des auch in der

UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Grundsatzes „Nichts über uns ohne uns“ (Artikel 4, Absatz 3) - die Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen umfassend einzubeziehen.

§ 9

Im Zuge der weiteren Anstrengungen zum Aufbau inklusiver Strukturen und zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in NRW bedarf es weiterhin der Fachkommission als Steuerungsgremium, das die weitere Entwicklung des Unterstützungssystems und ein regelmäßiges, auch auf Daten bezogenes Monitoring sicherstellt. Angesichts der Einigung im Fiskalpakt zum Leistungsgesetz ist es sinnvoll, die Aufgaben der Fachkommission auf die gesamte Eingliederungshilfe zu erweitern. So können landesweit einheitliche Vorgehensweisen und eine gemeinsame zielgerichtete Tätigkeit zugunsten der Weiterentwicklung der Inklusion und Gewährleistung gleichberechtigter Teilhabe sichergestellt werden.

§ 10

Die Regelung überträgt inhaltsgleich § 3 AV-SGB XII.

Zu Artikel 4:

Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Sie haben den gesetzlichen Auftrag, Eltern zu informieren, zu beraten und sie bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen. Einrichtungen und Tagespflegepersonen können mit Eltern, die eine hochgradige Hör- oder Sprachbehinderung haben, jedoch im Allgemeinen nur schriftlich oder mittels einer Kommunikationshilfe (z.B. Gebärdensprachdolmetscher) kommunizieren. Die Vorschrift verweist daher auf die Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 2 Behindertengleichstellungsgesetz sowie die Vorschriften der Kommunikationshilfenverordnung. In den dortigen Vorschriften sind die Rechte von Eltern mit einer hochgradigen Hör- oder Sprachbehinderung detailliert geregelt.

Zu Artikel 5:

§ 42 Abs. 4 SchulG beschreibt allgemein die Rechte und Pflichten der Eltern, welche sich aus dem Schulverhältnis ihres Kindes ergeben. Schulen können mit Eltern, die eine hochgradige Hörbehinderung haben, jedoch im Allgemeinen nur schriftlich oder mittels einer Kommunikationshilfe (z.B. Gebärdensprachdolmetscher) kommunizieren. Dementsprechend werden auch die Rechte der Eltern, die Kommunikationshilfen benötigen im Wege einer Rechtsgrundverweisung auf § 8 Abs. 1 Satz 2 Behindertengleichstellungsgesetz sowie auf die Vorschriften der Kommunikationshilfenverordnung berücksichtigt. Die Verpflichtung zur kostenfreien Zurverfügungstellung oder Auslagererstattung von geeigneten Kommunikationshilfen im Schulbereich betrifft öffentliche Schulen im Sinne des § 6 Absatz 3 und 4 SchulG und des § 124 SchulG sowie Ersatzschulen im Sinne des § 100 Absatz 4 SchulG; Letztere nur insoweit diese als Beliehene tätig werden

Für den Schulbereich werden damit – neben den bisher schon geltenden Verpflichtungen in Verwaltungsverfahren – auch die Gesprächssituationen berücksichtigt, für die es bislang keine Verpflichtung zur kostenfreien Zurverfügungstellung oder Auslagererstattung von geeigneten Kommunikationshilfen gab: Zum Beispiel Elternsprechtage, Anlass bezogene individuelle Elterngespräche sowie Tätigkeiten in schulischen Mitwirkungsgremien. Demnach wird nunmehr für Eltern mit einer Hör- oder Sprachbehinderung für alle Angelegenheiten der individuellen Schullaufbahn ihres Kindes sowie in Schulmitwirkungsangelegenheiten insbesondere eine Auslagererstattung möglich. Sofern es sich um pädagogische Angelegenheiten handelt, agieren öffentliche Schulen als Einrichtung des Landes. Sind hingegen Angelegenheiten des Schulgebäudes und der Schulanlagen, der Ausstattung der Schule, die notwendigen Haftpflichtversicherungen, Kosten der Lernmittelfreiheit sowie der Schülerfahrkosten betroffen, so handeln die öffentlichen Schulen als Einrichtung des zumeist kommunalen Schulträgers, insoweit besteht jedoch kein Anspruch auf Kommunikationshilfen außerhalb eines Verwaltungsverfahrens.“

Zu Artikel 6:

zu Nummer 1 a)

Die Regelung sieht vor, dass Stimmzettelschablonen für blinde oder sehbehinderte Menschen ebenso wie andere Wahlunterlagen amtlich herzustellen sind und deren Herstellung nicht von der Bereitschaft der Blindenverbände zur Herstellung von Wahlschablonen abhängig ist. Mit der Regelung wird ein Rechtsanspruch der Betroffenen auf eine Wahlschablone begründet. Damit wird ermöglicht, dass blinde und sehbehinderte Menschen ihr politisches Teilhaberecht auf freie und geheime Wahl selbstbestimmt und selbstständig wahrnehmen können. Hinsichtlich des Verfahrens soll es bei der bisherigen Abwicklung durch die Blindenverbände bleiben, so dass diese weiterhin die Wahlpakete auf Anforderung an die betroffenen Personen schicken sollen.

Zu Nummer 1 b)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1a)

zu Nummer 2

Einer besonderen Erstattungsregelung bedarf es nicht. Wenn Blindenverbände mit der Herstellung und dem Versand von Stimmzettelschablonen beauftragt werden, haben sie wie jeder andere Auftragnehmer Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Entgelt.

Zu Artikel 7:

zu Nummer 1:

Die Regelung sieht vor, dass Stimmzettelschablonen für blinde oder sehbehinderte Menschen, ebenso wie andere Wahlunterlagen, amtlich herzustellen sind und deren Herstellung nicht von der Bereitschaft der Blindenverbände zur Herstellung von Wahlschablonen abhängt. Mit der Regelung wird ein Rechtsanspruch der Betroffenen auf eine Wahlschablone begründet.

Damit wird ermöglicht, dass blinde und sehbehinderte Menschen ihr politisches Teilhaberecht auf freie und geheime Wahl selbstbestimmt und selbstständig wahrnehmen können. Hinsichtlich des Verfahrens sollte – ebenso wie bei der Durchführung der Landtagswahl- die Abwicklung durch die Blindenverbände erfolgen, so dass diese die Wahlpakete auf Anforderung an die betroffenen Personen schicken sollen. Damit kann auf die bereits gemachten Erfahrungen und bewährten Strukturen zurückgegriffen werden.

Zu Nummer 3:

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Begründung zu Artikel 8:

Änderung der Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen

(Kommunikationshilfenverordnung Nordrhein-Westfalen - KHV NRW)

Zu Nummer 1 (§ 1):

Die ausdrückliche Einbeziehung von gehörlosen Eltern hörender Kinder in die KHV NRW, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens nicht als Beteiligte, sondern als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder tätig werden, trägt der Verpflichtung des Artikels 23 Absatz 2 UN-BRK Rechnung, von Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Elternrechte zu unterstützen.

Der neu angefügte Satz 2 nimmt Bezug auf die Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 1 Behindertengleichstellungsgesetz sowie in Artikel 4 und 5. Damit haben Eltern bei bildungsbiographischen Gesprächen in Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie mit Tagespflegepersonen Anspruch auf Kommunikationshilfen. Die Vorschrift dient der Sicherstellung, dass auch Eltern mit hochgradiger Hör- und Sprachbehinderung ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachkommen und somit ihre Elternrechte und -pflichten wahrnehmen können. Hinsichtlich des Umfangs des Anspruchs wird auf die Ausführungen zu Artikel 2 § 8 verwiesen.

Die Regelung aus dem bisherigen Absatz 2 wird in § 4 überführt.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Unverändert bleibt der Grundsatz bestehen, dass Kommunikationshilfen im individuell erforderlichen Umfang genutzt werden können. Die bisherige Voraussetzung der Unmöglichkeit einer schriftlichen Verständigung wird gestrichen. Hintergrund hierfür ist zum einen, dass diese Voraussetzung bei strenger Anwendung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Verweisung Betroffener auf den Schriftweg führen könnte. Dies wäre insbesondere nach Inkrafttreten der UN-BRK nicht vertretbar. Die Praxis der vergangenen Jahre hat darüber hinaus gezeigt, dass die Regelung kaum Praxisrelevanz besitzt. Im Sinne eines zügigen Verwaltungsverfahrens ist die Regelung als obsolet anzusehen. Insgesamt ist sie daher zu streichen.

Beim Einsatz von Kommunikationsshelfern besteht oftmals ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den dolmetschenden Personen. Die in der Praxis bereits verbreitete Wahlmöglichkeit der Betroffenen hinsichtlich der Art der Kommunikationshilfe bzw. hinsichtlich der Person, die Kommunikationshilfen erbringt, wird nunmehr ausdrücklich in der KHV NRW benannt. Gleichwohl bleibt ein Ablehnungsrecht der Behörde möglich, wird aber auf Ausnahmesituationen beschränkt, wenn z. B. eine unangemessene Verzögerung des Verfahrens durch die Wahl einer bestimmten Kommunikationshilfe zu erwarten wäre.

Zu Nummer 3 (§ 3):

In § 3 wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 4 (§ 4):

Die Regelung in Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 8 Behindertengleichstellungsgesetz sowie in § 1 Abs. 2 Kommunikationshilfenverordnung. Für den Anspruch ist wesentlich, dass eine Kommunikation über die Kommunikationshilfe erforderlich ist und eine schriftliche Verständigung zur Wahrung der Elternrechte nicht ausreicht oder nicht möglich ist. Der Anspruch auf Kommunikationshilfen ist grundsätzlich ein Bereitstellungsanspruch und wandelt sich für den Fall, in dem der oder die Betroffene die Kommunikationshilfe selbst organisiert, in einen Kostenerstattungsanspruch um. Damit trägt die Vorschrift dem Wahlrecht der Betroffenen Rechnung, ggf. eine eigene Kommunikationshilfe (insbesondere eine bestimmte kommunikationshelfende Person) hinzuzuziehen.

Durch die Regelung in Absatz 2 wird für den Bereich Kindertageseinrichtungen und Tagespflege festgelegt, dass bei Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten zu tragen haben. Für die Schulen gilt aufgrund der Nummer 2 Folgendes:

Grundsätzlich müssten öffentliche Schulen, sofern sie als Einrichtung des Landes tätig werden, sowie Ersatzschulen nach § 100 Absatz 4 SchulG im Rahmen des Umfangs ihrer Beleihung selbst die Bereitstellung der Kommunikationshilfen oder das Erstattungsverfahren für Aufwendungen für Kommunikationshilfen – insbesondere Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher – durchführen.

Zu Nummer 5 (§ 5):

Die zu vergütenden Stundensätze für den Einsatz von kommunikationshelfenden Personen richten sich nunmehr nach den Sätzen des JVEG in der jeweils geltenden Fassung. Nach der KHV des Bundes werden bundesrechtliche Verwaltungsverfahren seit jeher nach dem JVEG abgerechnet. Die seit 2004 unveränderten Stundensätze für den Einsatz von kommunikationshelfenden Personen müssen angepasst werden. Die Auskömmlichkeit der Vergütung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherstellung einer ausreichenden Zahl von kommunikationshelfenden Personen. Es ist nicht vermittelbar, dass für faktisch dieselbe Leistung eine andere Vergütung gewährt wird, nur weil es sich statt um ein bundesrechtliches um ein landesrechtliches Verwaltungsverfahren handelt. Durch die dynamische Verweisung auf das JVEG ist auch in Zukunft eine angemessene Vergütung nach der KHV NRW gewährleistet. In Ausnahmefällen bleibt es den Trägern öffentlicher Belange unbenommen, hinsichtlich der Vergütung abweichende Rahmenvereinbarungen mit den Verbänden der dolmetschenden Personen auszuhandeln.

Zu Nummer 6 (§ 6):

Die Berichtspflicht ist aufgrund des Kabinettsbeschlusses zum Befristungsmanagement vom 20.12.2011 sowie aufgrund der Berichtspflicht, die im Inklusionsgrundsatzgesetz für die Landesregierung zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen verankert wurde, entbehrlich.

Zu Nummer 7:

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 6.

Begründung zur Artikel 9: Änderung der Verordnung über barrierefreie Dokumente – VBD NRW

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Regelung knüpft an die Änderung in § 2 Absatz 4 Behindertengleichstellungsgesetz NRW an. Der Anspruch auf die Zugänglichmachung soll nicht mehr nur auf Fälle der Wahrnehmung eigener Rechte beschränkt werden, sondern auch dann bestehen, wenn Menschen mit Behinderungen als Eltern im Rahmen der Ausübung ihrer elterlichen Sorge nach § 1626 Bürgerliches Gesetzbuch tätig werden. Damit soll es nicht auf die leibliche Elternschaft ankommen, sondern rein auf die Ausübung der elterlichen Sorge.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 2 § 9 Behindertengleichstellungsgesetz NRW.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Folgeänderung zur Änderung in Artikel 2 § 9 Behindertengleichstellungsgesetz NRW.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Aus der bisherigen Soll-Vorschrift wird eine Verpflichtung für die Träger öffentlicher Belange. Damit soll sichergestellt werden, dass auch die Widerspruchsfrist erst dann zu laufen beginnt, wenn die Berechtigten die Möglichkeit hatten, vom Inhalt des Bescheides Kenntnis zu erlangen. Der Vorbehalt der Möglichkeit der gleichzeitigen Zustellung entfällt. Sollte die Herstellung des barrierefreien Dokuments längere Zeit in Anspruch nehmen, kann auch das Originaldokument im Zweifel noch nicht versandt werden, damit tatsächlich ein zeitgleicher Zugang sichergestellt ist. Sollte der Träger öffentlicher Belange seine Obliegenheiten gegenüber der oder dem Berechtigten hinsichtlich der Gleichzeitigkeit der Bekanntgabe verletzen, ist dies ein zu beachtender, wesentlicher Einwand gegen das Verstreichen der Frist.

Folgeänderung zur Änderung in Nummer 1.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Die Änderungen in Absatz 1 betreffen die Einbeziehung von Elternrechten, so dass der rein formale Einwand, dass die Eltern selbst nicht Berechtigte seien, nicht mehr geltend gemacht werden kann.

In Absatz 2 wird hinsichtlich der Art der Zugänglichmachung grundsätzlich auf die Wahl der Berechtigten abgestellt, da diese am ehesten einschätzen können, welche Form für ihre Art der Behinderung die Bestmögliche ist, um den individuellen Teilhabebedarf zu realisieren. In besonders begründeten Fällen können die Träger hiervon abweichen.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Die Berichtspflicht ist aufgrund des Kabinettschlusses zum Befristungsmanagement vom 20.12.2011 sowie aufgrund der im Inklusionsgrundsatzgesetz für die Landesregierung zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen geregelten Berichtspflicht entbehrlich.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 5

Begründung zu Artikel 10:

Aufhebung der Verordnung zum Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen (VO Behindertenbeirat NRW)

Aufgrund der Regelung in § 12 Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen wird der bisherige Landesbehindertenbeirat aufgelöst, auch um Doppelstrukturen im Aufgabenbereich der oder des Landesbehindertenbeauftragten zu vermeiden. Die Verordnung kann daher entfallen.

Zur individuellen Beratung und Unterstützung der oder des Landesbehindertenbeauftragten wird stattdessen nach Maßgabe des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen ein kleiner Beirat aus maximal neun Experten aus der organisierten Behindertenselbsthilfe eingerichtet. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch die Landesbehindertenbeauftragte oder den Landesbehindertenbeauftragten.

Zu Artikel 11

In Artikel 11 ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Artikelgesetzes festgelegt.